Ueber den

Einfluß des römischen Priesterthums

auf

die Verfassung und Verwaltung

des römischen Staates.

Wenn ich es unternehme, in den folgenden wenigen Blättern über den Einfluß zu schreiben, den das Priesterthum im alten Rom auf die Staatsverfassung ausgeübt hat, so wird es nöthig sein, einige einleitende Bemerkungen vorauszuschicken. Zunächst wird man keine erschöpfende Behandlung im eigentlichsten Sinne des Wortes erwarten, die, gegründet auf eingehende Forschungen, die Wissenschaft mit neuen Resultaten bereicherte. Dazu wäre eine Erforschung und Darstellung der gesammten sacralen Institutionen Roms erforderlich, die wiederum die umfassendsten Quellenstudien voraussetzen würde. Die nachfolgende Abhandlung über diesen Gegenstand ist ein Versuch, unter Zugrundelegung der bisher aus den Quellen ermittelten Thatbestände eine kurze und übersichtliche Zusammenstellung dessen zu geben, was theils durch wirklich gewonnene, auf bestimmte Ueberlieferung sich gründende Resultate, theils vielleicht auch durch Combination und Hypothese ermittelt worden ist. Das Interesse, welches eine solche Aufgabe für sich in Anspruch nimmt, ist nicht geringer, als die Schwierigkeiten sind, welche ihre Behandlung darbietet. Wenn diese Behauptung eines Beweises bedarf, so genügt es, einerseits hinzuweisen auf die unendlich große Bedeutung, welche die Religion eines Volkes und das damit aufs engste zusammenhängende Sacralwesen auf seine Entwicklung und culturhistorische wie politische Stellung ausübt, andrerseits auf die erheblichen Mängel und Lücken aufmerksam zu machen, an denen gerade diese wichtige Seite der römischen Alterthumswissenschaft leidet. Um dies Letztere gehörig zu würdigen, brauchen wir nur die Beschaffenheit der bezüglichen Quellen etwas näher in's Auge zu fassen. Diejenigen Quellen, welche uns die wichtigsten Aufschlüsse würden geben können, die Ritualbücher der verschiedenen Priestercollegien nämlich, wie die libri pontificii, libri augurales, libri Saliorum und andere, ferner die Instructions- und Protokollbücher, wie die commentarii pontificum, augurum, quindecimvirorum u. s. w., sind durch ein ungünstiges Geschick verloren gegangen. So beruht denn unsere Kunde von den sacralen Institutionen der Römer größtentheils auf den Forschungen des Varro und des Verrius Flaccus, die uns aber auch nur in den frag-

mentarischen und mannigfach entstellten Auszügen von Kirchenvätern und Grammatikern vorliegen. Dabei soll keineswegs übersehen werden, daß uns durch Cicero, Ovid, Livius, Macrobius, Censorin u. A. manche schätzenswerthe Beiträge erhalten sind; allein sie sind doch nur als secundäre Quellen zu betrachten, da eine allseitige, erschöpfende Darstellung des Gegenstandes bei ihnen nicht zu finden ist.

Um auf Varro zurückzukommen, so hatte dieser in seinen rerum divinarum libris XVI den Stoff so geordnet, daß er nach einer Einleitung erstens de hominibus, zweitens de locis, drittens de temporibus, viertens de sacris handelte; dann folgte ein Abschnitt über die Götter. Ueber diese Eintheilung spricht *Augustin*, C. D. VI, 3, 4. Wenn auch Manches an den Werken jenes Mannes gerügt worden ist, den *Cicero*, Att. XIII, 18 Romanorum omnium doctissimum et *πολυγραφώτατον* nennt, so kann man ihm weder die größte Gewissenhaftigkeit absprechen, noch das Verdienst, über diesen Gegenstand von allen Römern das Beste geschrieben zu haben. Es bleibt nur zu bedauern, daß seine guten Lehren zu spät kamen und ohne moralische Wirkung blieben.

Was sich bei andern alten Schriftstellern über römische Religion findet, ist theils verhältnißmäßig dürftig, theils ist es nicht im Stande, uns ein klares, anschauliches Bild zu geben; namentlich kann nicht genug hervorgehoben werden, daß spätere Schriftsteller, selbst schon Livius, in vielen Beziehungen für die alten Verhältnisse kein rechtes Verständniß mehr hatten, auch nicht befähigt waren oder sich nicht die Mühe gaben, durch Anwendung einer vernünftigen Kritik in das Wesen der alten Verfassung einzudringen. Daraus erklärt sich denn leicht die fast unglaublich scheinende Thatsache, daß die neue wissenschaftliche Forschung in manchen Dingen viel weiter kommen kann und wirklich gekommen ist, als es jenen Alten möglich war, die doch den in Frage stehenden Zeitverhältnissen noch so nahe standen. Wie wenig findet sich z. B. bei Cicero über das Sacralsystem oder gar über das Wesen der römischen Religion! Er ist, kann man wohl sagen, in dergleichen Sachen ziemlich unbewandert, hält es auch für überflüssig, die Geschichte des römischen Kirchenrechtes und die Bedeutung der Religion zu kennen. Es ist ihm die Kirche in dem Staate aufgegangen.

So wenig nun freilich zu verkennen ist, daß, wie schon bemerkt wurde, unsere heutige Wissenschaft, namentlich seit den Arbeiten Niebuhr's, viele alte Irrthümer beseitigt hat, ebensowenig dürfen wir uns verhehlen, daß trotzdem auf dem Gebiete der römischen Religion, namentlich was ihr Verhältniß zum Staate anbetrifft, noch Vieles dunkel ist und vielleicht auch bleiben wird. Dieser Gedanke ist z. B. auch von Woeniger ausgesprochen, der für dieses Feld einige Beiträge gegeben hat in seinem Buche „über das Sacralsystem und das Provocationsverfahren der Römer", einem Werke, an welchem freilich manche Ausstellungen zu machen sind. In der Einleitung heißt es, es sei den Rechtslehrern gar nicht in den Sinn gekommen, an ein Kirchenrecht der Römer zu denken, weil sie im römischen Staate keine Kirche hätten erblicken können, und damit sei denn in einer Zeit, wie die der letzten Jahrhunderte, wo man sich zu einer

freieren Anschauung des Begriffes der Kirche nicht zu erheben gewagt habe, die Aufstellung eines kirchenrechtlichen Systemes für den römischen Staat fast eine wissenschaftliche Unmöglichkeit geworden. Hartung hat der Darstellung der römischen Religion zwei Bände gewidmet; allein wenn auch zugegeben werden muß, daß dadurch manches Resultat gewonnen ist, so ist doch das Buch insofern in die Reihe der übrigen Schriften des scharfsinnigen Gelehrten zu stellen, als es neben vielem Guten doch auch nicht wenige sonderbare Ansichten und unhaltbare Behauptungen enthält. Schließlich möge noch das ausgezeichnete Werk von Becker-Marquardt hier erwähnt werden, das einen bedeutenden Fortschritt bezeichnet. Manche interessante und wichtige Punkte sind in Werken über römische Antiquitäten erörtert, einem Gebiete, dessen Grenzen nach der Willkür und Neigung derjenigen sich bestimmen, welche es bearbeiten. Das genüge zur Würdigung des Standpunktes im Allgemeinen und der Anforderungen, welche an eine Arbeit, wie die vorliegende ist, gestellt werden können.

Bevor wir jedoch zur Behandlung unserer Aufgabe selbst schreiten, wird es, um uns zu orientiren, nöthig sein, über den Charakter der römischen Religiosität, sowie über das Verhältniß der einzelnen Priesterschaften zu einander Einiges vorauszuschicken; das Letztere besonders deshalb, damit wir uns von vorn herein klar darüber werden, was denn eigentlich in den Bereich unserer Aufgabe zu ziehen sei.

Bei *Festus* p. 289 lesen wir: religiosi dicuntur qui faciendarum praetermittendarumque rerum divinarum secundum morem civitatis delectum habent nec se superstitionibus implicant, d. h. ein religiöser Mensch ist nach der Ansicht des Römers nur derjenige, der sich gewissenhaft und streng an die vom Staate vorgeschriebenen Satzungen des Glaubens und des Cultus hält, der sich ganz genau darnach richtet, was er in Betreff der gottesdienstlichen Gebräuche zu thun und zu unterlassen hat. Die Ausdrücke religio und religiositas sind also zu verstehen von der strengen Gewissenhaftigkeit und pünktlichen Ausübung heiliger Gebräuche. Dadurch glaubte der Römer sich seinen Göttern angenehm und diese seinen Wünschen geneigt zu machen; ja er hatte sogar die für ihn charakteristische Ansicht, er könne durch diese peinlich genaue Beobachtung der Cultusgebräuche seine Götter zwingen, seine Wünsche zu erfüllen. Daraus ergiebt sich der Umstand, daß der Römer weit mehr zum Cultus und zur Religiosität als zur Mythologie sich neigte, daß er das Wesen der Götter eher im Unklaren ließ, als in deren Individualisirung zu weit ging. Man denke nur an die specifisch römischen Gottheiten, wie Virtus, Salus, Fides, Pax und andere. Man suchte die Wirkungen der göttlichen Macht bis ins Einzelnste zu fixiren, und eine natürliche Folge davon war es, daß man meinte, es könne möglicherweise göttliche Wesen geben, die überhaupt unbekannt oder in Rom ohne Verehrung wären. Daher die bei Anrufungen der Götter häufig vorkommende Formel: sive deus, sive dea, sive femina, sive mas, quisquis es, sive quo alio nomine fas est appellare. Das Ritual mußte demnach mit der Zeit immer verwickelter und schwieriger werden, man mußte die Gebräuche bei Gebeten und Opfern auf das genaueste formuliren, da das geringste

bei denselben vorkommende Versehen die ganze Handlung erfolglos machte. Auf diese Art von Frömmigkeit sind denn auch die Römer immer stolz gewesen, ja es kann uns nicht wundern, wenn sie stets geneigt waren, dieser Religiosität ihre großen Erfolge zuzuschreiben. So sagt *Cicero* d. n. d. II, 3, 8: intelligi potest, eorum imperiis rem publicam amplificatam, qui religionibus paruissent. Et si conferre volumus nostra cum externis, ceteris rebus aut pares aut etiam inferiores reperiemur; religione, id est cultu deorum, multo superiores. III, 2, 5: mihique ita persuasi, Romulum auspiciis, Numam sacris consitutis fundamenta jecisse nostrae civitatis, quae nunquam profecto sine summa placatione deorum immortalium tanta esse potuisset. Derselbe de har. rp. IX, 19: pietate ac religione atque hac una sapientia, quod deorum immortalium numine omnia regi gubernarique perspeximus, omnes gentes nationesque superavimus. Außerdem muß noch eines Umstandes Erwähnung geschehen, der für den römischen Gottesdienst charakteristisch ist, und der gerade auch in Bezug auf unsere Aufgabe Beachtung verdient. Sowie der älteste römische Staat nur aus Patriciern gebildet war, so war auch das jus sacrorum ein eigenthümliches Vorrecht dieses Standes. Nur die Patricier können Auspicien anstellen und Priester der Staatsgötter sein, und wenn auch die sacra später mehr und mehr ihre Bedeutung einbüßten, so haben sie doch ihre patricischen Priester behalten. In dem Kampfe um Gleichberechtigung, den die beiden Stände mit der größten gegenseitigen Erbitterung führten, handelte es sich nicht weniger um politische, als um sacrale Rechte, denn mit den Rechten auf dem letzteren Gebiete war zugleich eine keineswegs unbedeutende politische Macht gegeben, wie unten weiter auseinandergesetzt werden wird. Alles das ist natürlich nur von den Priestern und Priesterschaften der Staatsgötter zu verstehen, denn eine Privatverehrung der Götter stand auch der plebs zu. Später erlangten ja freilich die Plebejer Theilnahme an den sacralen Rechten, ob aber den plebejischen pontifices und augures zu allen Zeiten alle Theile des geistlichen Rechtes offen gestanden haben, möchte mindestens sehr zweifelhaft sein.

Wenn wir nun am Schlusse unserer Vorbemerkungen die Verhältnisse der einzelnen Priesterschaften zu einander in Betracht ziehen, so bemerken wir, daß in Betreff dieses Punktes erhebliche Meinungsverschiedenheiten herrschen, und dies ist bei der Beschaffenheit unserer Quellen nicht anders zu erwarten, da bei den Alten selbst nach einer sichern Auskunft darüber vergebens gesucht wird. Abgesehen davon aber ist es überhaupt nicht möglich, von der römischen Sacralverfassung ein für alle Zeiten richtiges Bild zu geben. Es läßt sich ein solches vielmehr nur in ganz allgemeinen Zügen entwerfen, denn die sacralen Institutionen sind nicht auf einmal als organisch gegliedertes Ganze in's Leben getreten, sondern haben sich unter dem Einflusse der mit den Zeiten veränderten politischen und religiösen Verhältnisse allmählig entwickelt. Gleichwohl würde es unzweckmäßig sein, wollten wir durch Trennung der einzelnen Zeitabschnitte, die sich, wie überall bei historischen Darstellungen, auch hier keineswegs genau innehalten und durchführen lassen, unsere Aufgabe zerstückeln. Wir versuchen es viel-

mehr, jener Entwicklung uns stets bewußt, uns ein Gesammtbild zu verschaffen, indem wir dabei die constituirenden Elemente der Königszeit im Auge haben und die Resultate, die sich in den Zeiten der Republik daraus entwickelten, hauptsächlich zu Grunde legen.

Schon die Alten theilten die sacra in publica und privata, man vergl. *Dionys.* II, 65: *διαιρούμενοί τε διχῇ τὰ ἱερά, τὰ μὲν αὐτῶν κοινὰ ποιοῦντες καὶ πολιτικά, τὰ δὲ ἴδια καὶ συγγενικά.* *Fest.* p. 245[a]: Publica sacra, quae publico sumptu pro populo fiunt, quaeque pro montibus, pagis, curiis, sacellis, at privata, quae pro singulis hominibus, familiis, gentibus fiunt. Also die ersteren werden für das ganze Volk gefeiert, und zwar entweder von öffentlichen Priestern (sacerdotes publici populi romani), oder von Bürgern (sacra popularia), oder endlich von einzelnen gentes oder sodalitates, denen vom Staate die Besorgung des Cultus übertragen wurde. Die sacra privata dagegen werden für einen Einzelnen, eine Familie oder eine gens angestellt. Wir haben es hier nur mit den ersteren zu thun, und zwar auch nur mit denen, deren Stellung eine solche war, daß sie in das Getriebe der Staatsverwaltung eingreifen konnten.

Zunächst scheiden wir gänzlich aus dem Kreise unserer Betrachtungen die sacra popularia, die sacra gentilicia und die sodalitates, wie die Luperci, Sodales Titii und Fratres Arvales, deren Cultusgebräuche meistentheils in Sühnungen bestanden und weder für die directe noch die indirecte Leitung des Staates von Bedeutung sind. Ebensowenig finden die erst später eingesetzten Sodales Augustales Berücksichtigung. Es bleiben also für unsere Aufgabe nur übrig die sacerdotes publici populi romani.

Dionysius II, 63—73 zählt als unter Numa vorhanden acht Priesterthümer auf: Curiones, Flamines, Tribuni Celerum, Augures, Vestales, Salii, Fetiales, Pontifices. Dazu kamen später die XV viri sacris faciundis und VII viri epulones. Von diesen Priesterthümern machten sich im Beginn der Kaiserzeit vier als die quatuor amplissima collegia geltend, die Pontifices, Augures, XV viri s. f. und VII viri epulones, von denen nur die drei ersteren für die Behandlung unserer Frage von Bedeutung sind. Und wirklich wird auch diese Dreizahl in der Eintheilung der Priesterschaften von den Alten hervorgehoben, wie denn Varro in seinen antiquitates rerum divinarum alle Priester in drei Bücher vertheilte, von denen das erste de pontificibus, das zweite de auguribus, das dritte de XV viris sacrorum handelte. Außerdem aber sind die Fetiales zu erwähnen, denn sie werden gewöhnlich unter die Zahl der großen Collegien gerechnet und sind für unsern Zweck von einiger Wichtigkeit. Wie nun diese Genossenschaften der Pontifices, Augures, XV viri s. f. und Fetiales aus dem Charakter des römischen Staates hervorgegangen waren, wie sie später ausarteten und den Magistraten nur noch die Hand zur Durchführung ihrer dem Staate oft verderblichen Maßregeln boten, soll im Folgenden näher erläutert werden.

I. Die Pontifices.

A. Vorbemerkungen.

Der Name pontifex hat zu vielfachen Deutungen Anlaß gegeben, aber schwerlich hat irgend eine der vielen darüber ausgesprochenen Ansichten *) Anspruch auf vollständige Evidenz, wie denn auch die Namen der meisten andern römischen Priesterschaften räthselhaft sind und bleiben werden.

Mommsen nennt die pontifices geradezu Brückenbauer und Ingenieure, und die Ansicht, daß ihnen der Bau und die Beaufsichtigung des pons sublicius oblag, und daß ihr Name davon abzuleiten sei, ist nicht nur die unter den Neueren fast allgemein verbreitete, sondern auch im Alterthume vorherrschend. So sagt *Varro*, de L. L. V, 83: ego a ponte arbitror, nam ab his sublicius est factus primum ut restitutus saepe, quum in eo sacra et uls et cis Tiberim non mediocri ritu fiant. Darauf bezieht sich *Plut.* Numa 9. vergl. auch *Dion.* II, 73. Für diese Ableitung des Namens pontifex scheint auch der Umstand zu sprechen, daß die Axt zu den Insignien dieser Priester gehörte. Allein es sind dagegen auch manche Zweifel erhoben worden, z. B. von Marquardt, der unter Anderem darauf hinweist, daß der pontifex maximus Q. Mucius Scävola, der größte Kenner des jus divinum, den *Vellejus* II, 26 divini humanique juris auctorem celeberrimum nenne, jene Ableitung verworfen und eine andere, sprachlich freilich unzweifelhaft falsche, aber den Begriff des Priesterthums richtig charakterisirende Erklärung gegeben habe, indem er pontifex von posse und facere herleite und die Priester als potifices, d. i. qui potestatem habent faciendi, i. e. sacrificandi interpretire. E. Förstemann in dem angeführten Buche von Th. Roeper bringt das Wort mit dem Sanskritstamme pû in Verbindung, dessen Participium punant die Grundform von pont sei. Dieser Stamm findet sich in purus, punire, poena, und es verhält sich pont zu diesen Wörtern, wie mons zu murus, munire, moenia. Danach wären die pontifices Sühnpriester, was ihrer Stellung und ihren Befugnissen keineswegs widerstreitet. Noch anders erklärt Pfund in seinen altitalischen Rechtsalterthümern p. 207. Er leitet nämlich ihren Namen von der Zahlenkunde her, indem in ponti ein sabinisches Zahlwort für fünf zu suchen sei, wonach pontifex Zähler bedeute. Dieser Etymologie ist auch Lange gefolgt, da die Rechenkunde in der That die wichtigste Voraussetzung für den Beruf der pontifices gewesen sei. Er bringt dann auch noch Anderes damit in Verbindung; so erscheint nach ihm auch Numa Pompilius, der Ordner des Kalenders, der Stifter des römischen Cultes, der mythische Ahnherr der pontifices, als eine Personification der für Italien, namentlich das Sacralwesen, so bedeutsamen Zahlenkunde (Numa Pompilius = Numerius Quinctilius), aus welchem Umstande er auch die Sage herleitet, daß Numa Schüler des Pythagoras gewesen sei. Für jede der angeführten

*) Die ausführlichsten Erörterungen darüber finden sich bei Th. Roeper: Lucubrationum Pontificalium primitiae. Gedani 1845. 4.

Erklärungen sind Gründe vorhanden; allein bloß mit Hülfe der Etymologie wird man schwerlich der Sache auf den Grund kommen, und so bleibt Nichts übrig, als daß wir uns an die amtliche Wirksamkeit der pontifices halten, wie sie uns durch die Geschichte überliefert ist.

Seine bedeutende und einflußreiche Stellung hat dieses Priesterthum erst später erlangt, auch haben wir keine genauen und sicheren Nachrichten über seine Wirksamkeit aus der Königszeit. Numa Pompilius wird allgemein nicht nur als Stifter des Collegiums, sondern auch als Ordner des Kalenders und Gründer des römischen Cultes angesehen. *Cic.* de rep. II, 14. *Liv.* I, 20. *Dion.* II, 73. *Plut.* Numa 9. *Suid.* s. v. *ποντίφιξ: ὁ μέγας παρὰ Ῥωμαίοις ἱερεύς, ὃν Νομᾶς, ὁ Ῥωμαίων νομοθέτης κατέστησεν.* Trotz der Angabe des Cicero, das Collegium habe aus fünf Mitgliedern bestanden (et sacris e principum numero pontifices quinque praefecit), sind neuere Forscher, wie Marquardt, aus verschiedenen Gründen der Ansicht, daß es unter den Königen nur vier pontifices gegeben habe, bei deren Berathungen der König den Vorsitz führte. Dieser Umstand mag Cicero zu seiner Ansicht veranlaßt haben, vergl. auch *Plut.* Num. 9: *Νομᾷ δὲ καὶ τὴν τῶν ἀρχιερέων, οὓς ποντίφικας καλοῦσι, διάταξιν καὶ κατάστασιν ἀποδιδόασι καί φασιν αὐτὸν ἕνα τούτων τὸν πρῶτον γεγονέναι.* *Serv.* ad Aen. III, 81: maiorum enim haec erat consuetudo, ut rex etiam esset sacerdos vel pontifex. Unde hodieque imperatores pontifices dicimus. Nach Vertreibung der Könige wurde der Vorstand aus dem Collegium selbst gewählt und führte wahrscheinlich erst seit dieser Zeit den Titel pontifex maximus. Nach dem Jahre 300, als durch die lex Ogulnia die Mitgliederzahl verdoppelt wurde, bestand das Collegium aus vier Patriciern und vier Plebejern, bis endlich Sulla die Zahl derselben auf funfzehn erhöhete. Cäsar fügte später noch ein Mitglied hinzu, und Augustus durfte die Zahl derselben nach Belieben vermehren. *)

Sicher ist, daß seit Beginn der Republik der pontifex maximus Vorstand des Collegiums war, und daß er, wie auch die übrigen Mitglieder desselben, auf Lebenszeit gewählt wurde. Die Kaiser, die später die Leitung der religiösen Angelegenheiten selbst übernahmen, bekleideten auch die Würde des pontifex maximus, sogar die christ-

*) Lange nimmt einen pontifex maximus schon für die Königszeit an und hält außerdem an der Ueberlieferung fest, nach welcher das Collegium schon in den ältesten Zeiten aus fünf Mitgliedern bestanden habe. Nun heißt es bei *Livius* X, 6: Rogationem ergo promulgarunt, ut quum quatuor augures, quatuor pontifices ea tempestate essent, placeretque augeri sacerdotum numerum, quatuor pontifices, quinque augures, de plebe omnes, allegerentur. Quemadmodum ad quatuor augurum numerum, nisi morte duorum, id redigi collegium potuerit, non invenio. Diese Stelle bringt Lange mit seiner Ansicht dadurch in Einklang, daß er annimmt, was Livius selbst für das Augurncollegium angenommen habe, daß zufällig die Zahl durch Todesfall unvollständig geworden sei. Allein abgesehen davon, daß Livius selbst nicht weiß, wie die Vierzahl bei den Augurn zu erklären sei, muß es doch auffallend erscheinen, daß er keine Vermuthung über die Pontifices äußert, was er jedenfalls würde gethan haben, wenn er in der Vierzahl dieser Priesterschaft eine Unregelmäßigkeit erblickt hätte.

lichen, bis Gratian im Jahre 382 derselben entsagte. Das Collegium der pontifices ergänzte sich bei dem Abgange eines Mitgliedes durch Cooptation, ebenso wie die andern Collegia, während die Priester, welche kein Collegium bildeten, anfänglich vom Könige, später vom pontifex maximus nach Willkür ernannt wurden. Wenn die pontifices als Collegium thätig waren, so wurden sie durch ihren Vorstand vertreten; der pontifex maximus nämlich handelte in diesem Falle pro collegio oder pro collegii sententia (*Liv.* VIII, 15. V, 23, 25. IV, 44), und seine Stimme galt dabei nicht mehr, als die der übrigen Mitglieder des Collegiums. In manchen Fällen dagegen handelte er allein und aus eigener Machtvollkommenheit.

Diese Vorbemerkungen mögen genügen, denn die übrigen Punkte, wie die Aeußerlichkeiten im Ritual, das äußere Auftreten, die Wohnung, die Dotirung der pontifices und Ae., gehören nicht hierher. Anderes kommt noch im folgenden Abschnitte zur Besprechung, in welchem von der öffentlichen Wirksamkeit dieser Priester und ihrem Einflusse auf die Verwaltung die Rede sein wird.

B. Der Wirkungskreis der Pontifices.

1. Allgemeine Umrisse.

Die pontifices hatten die Aufsicht über das gesammte Religionswesen der Römer, wenigstens läßt sich so etwa ihre Stellung in der Blütheperiode ihrer amtlichen Thätigkeit bezeichnen. Die Hauptstelle steht bei *Liv.* I, 20: pontificem deinde Numam Marcium, Marci filium, ex patribus legit, eique sacra omnia exscripta exsignataque attribuit; quibus hostiis, quibus diebus, ad quae templa sacra fierent, atque unde in eos sumtus pecunia erogaretur. Cetera quoque omnia publica privataque sacra pontificis scitis subjecit: ut esset, quo consultum plebes veniret; ne quid divini juris, negligendo patrios ritus, peregrinosque asciscendo, turbaretur. Nec coelestes modo ceremonias, sed justa quoque funebria placandosque manes ut idem pontifex edoceret; quaeque prodigia, fulminibus aliove quo visu missa, susciperentur atque procurarentur. Dazu die Formulirung des Gesetzes bei *Cicero,* de leg. II, 8: divisque aliis alii sacerdotes, omnibus pontifices, singulis flamines sunto. Allein früher werden sie außerdem die persönliche Vollziehung mannigfacher Opfer- und Cultushandlungen gehabt haben, ein Punkt, der erst in neuerer Zeit gehörige Würdigung gefunden hat, namentlich seit der Arbeit Mercklin's: „Ueber die Anordnung des römischen Priesterthums." Hierfür sprechen durchaus die Quellen im Allgemeinen, wie im Einzelnen, man vergl. z. B. *Cicero,* de or. III, 19, 73: Sed ut pontifices veteres propter sacrificiorum multitudinem tres viros epulones esse voluerunt, cum essent ipsi a Numa ut etiam illud ludorum epulare sacrificium facerent, instituti. *Horat.* Od. III, 23: victima pontificum secures cervice tinget. Auch *Liv.* X, 7, wo von dem Streite wegen der Durchsetzung des Ogulnischen Gesetzes die Rede ist, spricht von Opferhandlungen der pontifices. *Serv.* ad Georg. I, 268. *Macrob.* S. III, 2, 11.

Da also die pontifices außer ihrer administrativen Thätigkeit auch Cultushandlungen zu verrichten hatten, so sehen wir, daß ihnen die geistlichen Functionen des Königs im Allgemeinen in ihrem ganzen Umfange übertragen waren, denn der Rex hatte sowohl die Opfer für den ganzen Staat zu vollziehen, als auch die Gesammtaufsicht über das Sacralwesen zu führen. Man begegnet häufig der Ansicht, nach Vertreibung der Könige seien dem rex sacrificulus die sonst vom Könige vollzogenen Opfer übertragen worden, während das Collegium der pontifices als eine Aufsichtsbehörde zu betrachten sei; und im Allgemeinen mag das richtig sein. Allein so ganz einfach hat man sich die Theilung der Geschäfte doch nicht zu denken, wie schon aus dem hervorgeht, was über die Opferhandlungen der pontifices gesagt worden ist. Es ist vielmehr festzuhalten, daß die pontifices auch viel mit der Ausübung des Cultes selbst zu thun hatten, und daß auf diese Weise der rex sacrificulus in Bezug auf seine amtliche Wirksamkeit von höchst untergeordneter Bedeutung war. *)

Indem uns nun die Hauptfrage nach dem Einflusse dieser Priesterschaft auf die Verwaltung des Staates immer näher tritt, deuten wir hier zunächst den ganzen Umkreis ihres Wirkens an. Im Allgemeinen wurde er schon dahin angegeben, daß die pontifices die Aufsicht über das gesammte Religionswesen hatten. So hatten sie einmal die wichtige Aufgabe, den Kalender zu berechnen, die Jahresberichte (annales maximi) durch den Vorstand in der Regia zur öffentlichen Kenntnißnahme auszustellen, ferner die Abfassung der sogenannten libri pontificii, d. h. der Verzeichnisse von heiligen Orten und Zeiten, und der Protokolle (commentarii pontificum) zu besorgen, in welchen letzteren Entscheidungen des Collegiums niedergelegt waren, auf welche man sich in vorkommenden Fällen, als auf eine allgemeine Norm, bezog. Die pontifices nun sind nicht allein im Besitze dieser Urkunden, sondern sie setzen dieselben auch fort, nur sie können Entscheidungen nach dem jus divinum treffen, die wieder auf der Interpretation desselben beruhen. *Cic.* pro dom. 41, 107: equidem sic accepi, pontifices in religionibus suscipiendis caput esse, interpretari, quae voluntas deorum immortalium esse videatur. Während sie in den frühesten Zeiten den Königen gegenüber in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnisse standen, wurde nach Abschaffung des Königthums ihre Macht erweitert, denn durch die Theilung der Befugnisse, die wir in gewisser Weise anzunehmen haben, wurden sie in Beziehung auf geistliche Gewalt nur selbstständiger. Auf der Höhe ihres Ansehens und ihrer Macht standen sie in der ersten Hälfte der republikanischen Zeit, und der bedeutende Einfluß, den sie in jener Zeit ausübten, ist vornehmlich dem Umstande zuzuschreiben, daß man ihren Befehlen und Gutachten unbedingt Folge

*) Um diese Verhältnisse genauer zu erörtern, was aber nicht hierher gehört, würde es nöthig sein, auf den Charakter des römischen Volkes, als den einer großen Familie, Rücksicht zu nehmen. Den Culten nämlich der einzelnen Familien entsprechen genau die Culte des Staates, die von den pontifices besorgt werden, so daß diese in Beziehung auf den ganzen Staat dieselbe Stellung einnehmen, welche der paterfamilias in der einzelnen Familie hat.

leisten mußte. Im Folgenden werden uns nun die Hauptpunkte beschäftigen, die für die Erkenntniß und Würdigung ihrer Befugnisse und ihrer Macht von Wichtigkeit sind.

2. Ueber den Einfluß der Pontifices im Besonderen.

a. Das Kalenderwesen.

Die Berechnung des Kalenders war für die pontifices und ihre öffentliche Wirksamkeit von sehr großer Bedeutung, denn das Kalenderwesen stand in der engsten Beziehung zu der Aufsicht über die sacra, war gleichsam Vorbedingung zu derselben, da die pontifices wissen mußten, quibus diebus sacra fierent. Die Kenntniß der verschiedenen Festtage aber war keineswegs leicht und wurde dem Volke absichtlich von den pontifices vorenthalten, weil sie dadurch ein bequemes Mittel in Händen hatten, das unwissende Volk nach ihrem eigenen Willen oder nach demjenigen der Behörden zu leiten, vergl. *Liv.* IV, 3: obsecro vos, si non ad fastos, non ad commentarios pontificum admittimur. Nur was das Volk zunächst wissen mußte, wurde ihm mitgetheilt; deshalb beriefen die pontifices bei Beginn des Monats (calabant) das Volk auf den capitolinischen Berg und theilten demselben mit, ob die nonae auf den siebenten oder fünften Tag des Monats fielen. Daher wurde der erste Tag im Monate calendae genannt. Gewisse heilige Handlungen waren an ganz bestimmte Tage und Monate gebunden, weshalb an dieser Grundlage der Zeitrechnung Nichts geändert werden durfte. Das Mondjahr, das schon nicht genau berechnet war, stimmte mit dem Sonnenjahre nicht überein, also auch nicht mit den Jahreszeiten, an welche die Feste gebunden waren, und um nun Uebereinstimmung herzustellen, half man sich mit der Einschiebung von Schaltmonaten, worüber weitere Erörterungen zu geben nicht hierher gehört. Außer der Eintheilung des Jahres nach Mondumläufen, gab es auch eine Eintheilung nach Wochen, welche nundinae genannt wurden, weil sie nach römischer Anschauungsweise neun Tage umfaßten. Ebenso hieß auch der erste Tag in der Woche nundinae, und die pontifices mußten nun die Intercalation so einrichten, daß dieser Tag nicht mit den Nonen eines Monats oder mit den Calenden des ersten Monats im Jahre zusammenfiel, woher es kam, daß in der Regel nicht richtig intercalirt wurde. An den nundinae durften nämlich keine Staats- und Gerichtsgeschäfte vorgenommen werden; da aber an diesen Tagen gerade viele Landleute zum Verkaufe ihrer Waaren in die Stadt kamen, so wurden sie von Volkstribunen häufig dazu benutzt, Versammlungen der plebs abzuhalten. Nun hatten auch die nonae, der neunte Tag von den idus rückwärts gezählt, eine nicht unerhebliche Bedeutung für das römische Volk. In den ältesten Zeiten war es nämlich Sitte gewesen, daß an diesem Tage der König öffentlich Gehör ertheilt hatte, weshalb viele Landleute in die Stadt gekommen waren, um dem Könige persönlich ihre Angelegenheiten vorzutragen. Nach Abschaffung des Königthums fielen diese Audienzen weg, und um dem Tage nicht ganz seine Bedeutung zu nehmen, mußte der rex sacrificulus den Landleuten die Feiertage des Monats ankündigen, vergl. *Macrob.* I, 15: oportebat nonarum die populares, qui in agris

essent, confluere in urbem, accepturos causas feriarum a rege sacrorum sciturosque quid esset eo mense faciendum. Während nun an diesem Tage der Zulauf des Volkes nicht so groß war, um Besorgnisse zu erregen, strömte an den nundinae eine große Volksmenge zusammen. So erklärt sich denn die außerordentlich wichtige Aufgabe der pontifices, bei der Anordnung des Jahres darauf zu achten, daß weder die nundinae noch der erste Tag des Jahres mit den nonae zusammentrafen, da ja sonst ein kühner Volksführer diesen günstigen Umstand zur Erreichung von staatsgefährlichen Absichten hätte benutzen können. *Macrob.* c. XIII: nundinae vel primis calendis vel nonis omnibus cavebantur. — nonis conventus universae multitudinis vitandus aestimabatur. — veritos, qui diebus praeerant, ne quid nundinis collecta universitas — novaret, cavisse, ut nonae a nundinis segregarentur.

Vom religiösen Standpunkte waren die Tage bekanntlich eingetheilt in festi, Feiertage, profesti, Geschäftstage und in religiosi, d. h. solche Tage, die weder zu geistlichen, noch zu weltlichen Geschäften sich eigneten, weil sie entweder den unterirdischen Göttern geweiht oder durch irgend ein unglückliches Ereigniß fehlerhaft (atri, vitiosi) geworden waren. Außerdem gab es noch dies intercisi, d. h. solche Tage, von denen nur der mittlere Theil Feiertag war. Abgesehen von dem religiösen Standpunkte wurden unterschieden: dies nefasti, zu denen auch die festi, religiosi und intercisi gehörten, weil an ihnen kein Staatsgeschäft vorgenommen werden durfte, ferner fasti, an denen die Vornahme weltlicher Geschäfte erlaubt war, die also im Allgemeinen mit den dies profesti zusammenfallen. Die dies fasti zerfallen wiederum in comitiales, an denen außer gerichtlichen Handlungen auch Verhandlungen mit dem Volke in den Comitien erlaubt waren, und in dies fasti im engeren Sinne, an welchen nur gerichtliche Handlungen vollzogen werden durften. Es ist aber zu bemerken, daß überhaupt jeder Tag durch obrigkeitliche Verfügung zum dies fastus oder nefastus gemacht werden konnte, woraus man sieht, daß die pontifices in diesem Punkte, wenn auch nur indirect, den Gang der öffentlichen Geschäfte beeinflussen konnten. Man bedenke dabei nur, wie Vieles ihrer Willkür überlassen war, wie ihr Gutachten z. B. entschied, daß die Tage unmittelbar nach den calendae, nonae, idus als atri angesehen werden sollten. Lag es in ihrem Interesse, oder, was dasselbe ist, im Interesse der Patricier, dies comitiales zu beseitigen, um vielleicht einen wichtigen Volksbeschluß zu vereiteln und Aehnliches, so konnten sie freilich nicht aus eigener Machtvollkommenheit dieses thun, aber sie konnten die betreffenden Behörden dazu veranlassen, was ihnen nicht schwer wurde. Ferner konnten sie aus verschiedenen Gründen Schaltmonate einschieben, man vergl. *Cic.* ad Att. V, 9, 13. ad fam. VIII, 6. *Dio Cass.* XL, 72, auch waren sie im Stande, den Consuln ihre Amtszeit zu verkürzen oder zu verlängern, was bisweilen von großer Bedeutung sein konnte. Beispiele hierfür finden sich bei alten Schriftstellern verzeichnet, man vergl. *Ammian. Marcellin.* XXVI, 1. *Macrob.* Sat. I, 14. *Censorin.* de die nat. c. 20., auch das Beispiel bei *Dio Cass.* XL, 60—62, wo der Volkstribun Curio, der zugleich pontifex war, als

geheimer Anhänger des Cäsar zu dessen Gunsten eine Einschaltung vornehmen wollte, was aber die übrigen pontifices nicht zugaben. Schon früh mißbrauchten die pontifices ihre Amtsgewalt, und zwar häufig genug in einem Grade, wie es nur in Rom möglich war, wo die Aristokratie mit der Hierarchie Hand in Hand ging. Dieser Mißbrauch, den sie mit ihren Befugnissen trieben, war aber in der Ausdehnung nur eigentlich denkbar, wenn das Volk durchaus keine Kenntniß von dem Kalenderwesen hatte. So wurde es denn von dem Collegium gleichsam als ein Unglück, von dem Volke aber als eine große Wohlthat angesehen, daß Appius Claudius Cäcus durch seinen Schreiber Cn. Flavius im Jahre 449 a. u. den Kalender veröffentlichen ließ. *Liv.* IX, 46. *Cic.* ad Att. VI, 1, 8. pro Mur. XI, 25. *Plin.* n. h. XXX, 6. *Val. Max.* II, 5, 2. Dies scheint auch zur Folge gehabt zu haben, daß die Plebejer bald nachher Theilnahme am Pontificat verlangten und durch die lex Ogulnia erhielten. Der Kalender war durch die Nachlässigkeit der pontifices in eine heillose Verwirrung gerathen, so daß man schließlich fand, daß man der Jahreszeit um zwei Monate vorausgeeilt war. *Cic.* ad Att. X, 17. *Liv.* III, 6, 36. IV, 37. V, 9, 11. Erst durch die gründliche Kalenderreform Cäsars wurde diese Unordnung beseitigt.

Mit dem Kalender hing manches Andere in Bezug auf das Gerichtswesen zusammen. Daß nur die pontifices die Feiertage kannten, ist schon bemerkt, ebenso, daß sie jeden beliebigen Tag, wenn sie irgend einen Zweck dadurch erreichen wollten, zum Feiertage machen konnten. Deshalb gab es ein Verzeichniß sämmtlicher Tage des Jahres, welches vorzugsweise fasti genannt wurde, und in welches immer neue Festtage eingetragen wurden. Die Aufbewahrung und Weiterführung dieses Verzeichnisses lag den pontifices ob, und es war dies eins von denjenigen Rechten, durch welches sie auf die öffentlichen Angelegenheiten einen nicht geringen Einfluß ausübten. Denn da Niemand außer ihnen diese Verzeichnisse einsehen konnte und durfte, so konnten sie die notirten Tage zu jedem beliebigen Zwecke nach Bedürfniß und Willkür ausbeuten. *Liv.* IV, 3. VI, 1. *Cic.* Muren. 11. Aehnlich verhielt es sich mit den sogenannten actiones, welche das Collegium in seinem Archive aufbewahrte, und welche nur von den pontifices interpretirt und auf vorkommende Fälle angewandt werden konnten. *Valer. Max.* II, 5, 2. *Liv.* IX, 46.

Der Einfluß also, den die pontifices nach dieser Richtung hin ausübten, war so unbedeutend nicht, was sich gewiß noch weiter bestätigen würde, wenn wir einen tieferen Blick in ihre Wirksamkeit thun könnten, als es uns nach der mangelhaften Ueberlieferung möglich ist.

b. Rechtskunde. Disciplinargewalt. Gutachten.

Auch hier wird nur das für den Zweck unserer Aufgabe Nothwendige hervorgehoben werden. Die Amtsbefugnisse der pontifices, welche noch zu besprechen sind, gehen größtentheils aus der Rechtskunde dieser Priesterschaft hervor. Die Ueberlieferung des Rechtes hat man eigentlich nur diesen Priestern zuzuschreiben, da sie in frü-

herer Zeit die einzigen Rechtskundigen waren. Es erklärt sich dies aus dem Umstande, daß die pontifices als Oberaufseher über das gesammte Religionswesen die am meisten competenten Beurtheiler auf dem Gebiete des fas waren. In letzterem aber ging das öffentliche und das Privatrecht fast gänzlich auf, welche erst allmählig vom göttlichen Rechte sich loslösten. Die Rechtskunde der pontifices bezog sich nun vorzugsweise auf das Privatrecht und den Prozeß, und die Praxis, die sie in dieser Beziehung ausübten, bildete einen so bedeutenden Theil ihrer amtlichen Wirksamkeit, daß sie spätern Schriftstellern ausschließlich als die römischen Rechtskundigen erschienen. Ihre Befugnisse übrigens auf dem Gebiete des Privatrechts im Einzelnen zu erläutern, gehört begreiflicherweise nicht hierher, und so bleibt uns nur noch die Erwähnung einiger Punkte übrig, die uns den Zusammenhang des jus pontificium mit der römischen Staatsverfassung zeigen können.

Zunächst tritt uns die Disciplinargewalt entgegen, welche die pontifices über römische Staatsbeamte hatten. Auch hier freilich war, wie in vielen Fällen, ihr Einfluß nur ein indirecter, aber darum nicht unerheblich. Ueberhaupt dürfen wir nicht vergessen, daß die Priester bei aller ihrer Macht und Bedeutung doch immer dem Staate untergeordnet waren und unter dessen Schutze und Oberaufsicht standen, was ganz dem Charakter des römischen Staates entspricht. Der Senat als Regierungsanstalt war die vorgesetzte Behörde der pontifices. In allen außergewöhnlichen Verwaltungssachen hatten sie an den Senat zu berichten, und dieser befragte sie um ihr Gutachten. Ein Mitglied des Collegiums, welches im Senate Sitz und Stimme hatte, hielt Vortrag (*Cic.* Att. IV, 2), und es wurde auf religiöse Sachen ein so großes Gewicht gelegt, daß sie bei Berathungen vor allen andern Angelegenheiten den Vorzug hatten. Varro bei *Gell.* XIV, 7. Was nun die Befugnisse der pontifices in Bezug auf Disciplinargewalt anbetrifft, so sind uns von den Alten Beispiele genug überliefert, um danach beurtheilen zu können, wie bedeutend jene Gewalt war. Nur Einiges mag hier erwähnt werden. So untersagte z. B. der pontifex m. Cäcilius dem Consul Postumius Albinus, der zugleich flamen Martialis war, zur Kriegsflotte nach Sicilien zu gehen. *Liv.* epit. l. XIX. XXXVII, 51. *Tac.* ann. III, 71. *Valer. Max.* I, 1, 2. Desgleichen verbot der pontifex m. P. Licinius dem Prätor Q. Fabius Pictor, der zugleich flamen Quirinalis war, die Abreise nach Sardinien. Noch heftigere Auftritte entstanden, als L. Cornelius Dolabella sich um die Würde des rex sacrificulus bewarb. Mit dieser Würde durfte nämlich kein bürgerliches Amt verbunden sein, Dolabella aber bekleidete die bedeutende Stelle eines duumvir navalis. Da er dieselbe nicht niederlegen wollte, so stellte sich der pontifex m. C. Servilius Geminus der Bewerbung entgegen und setzte es durch, daß ein anderer Candidat Rex wurde. *Liv.* XL, 42. Dabei aber waren die Oberpontifices oft nicht gewissenhaft und übten gegen sich selbst bisweilen nicht die Pflichten, die sie Andern auferlegten. So verbot der pontifex m. P. Licinius, der zugleich Consul war, seinem Mitconsul L. Valerius Flaccus, zugleich flamen Martialis, ins Feld zu

gehen, damit die priesterlichen Geschäfte nicht beeinträchtigt würden; er selbst aber setzte es durch, daß ihm ein Befehl über das Heer außerhalb Italiens übertragen wurde. *Cic.* Phil. XI, 8. Der pontifex m. soll sogar befugt gewesen sein, Jeden zur Annahme der Würde eines flamen dialis zu zwingen. *Val. Max.* VI, 9, 3. *Liv.* XXVII, 8. Also das Ansehen der pontifices war sehr groß, ist es uns doch überliefert, daß ein Volkstribun, einer der Männer, die sich für unantastbar hielten, zu einer Geldstrafe verurtheilt wurde, weil er gegen den pontifex m. M. Aemilius Lepidus Beleidigungen ausgestoßen hatte. *Liv.* epit. l. XLVII. S. auch das Beispiel *Liv.* III, 54.

Zum Schlusse betrachten wir noch die Erledigung von Aufträgen des Senates, Gutachten, Entscheidungen und Aehnliches.

Obgleich das römische Volk einen klaren, verständigen Sinn besaß und von entschiedenem Charakter war, so wurde es doch häufig genug von abergläubischer Furcht und kindischer Leichtgläubigkeit beherrscht und brachte Dinge mit der Religion in Verbindung, die ihr ganz fern lagen. *Liv.* XXVII, 23: minimis etiam rebus prava religio inserit deos. Hören wir die sehr lebendige Schilderung Hüllmann's (Jus pontificium der Römer), der auch die weiteren Belege giebt: „Wenn sich Gerüchte verbreiteten, daß Mißgeburten von Menschen und Vieh zur Welt gekommen, Kinder im Mutterleibe „Triumph" gerufen, Männer in Weiber, Hähne in Hennen verwandelt worden, Götterbilder Thränen vergossen oder Blut geschwitzt, aus Waffen Blut gedrungen, in Seen und Bächen Blut oder Milch geflossen, Geier und Raben in Tempeln genistet oder Gold gefressen, Mäuse an goldenen Tempelgefäßen genagt, Bienenschwärme sich in Tempeln oder auf öffentlichen Plätzen gesetzt, Fische beim Pflügen aus der Erde gekommen, Wölfe die Degenklingen aus den Scheiden entwendet, Ochsen auf Dächer geklettert oder mit Menschenzungen geredet, einst sogar der eines Consuls; nicht zu gedenken der Himmelserscheinungen und Erdbeben, des Stein- und Fleischregens, Blut- und Milchregens, dann geriethen Volk und Regierung in Schrecken, die Consuln und Prätoren konnten nicht in's Lager abgehen, die Weissagebücher wurden nachgeschlagen, die Haruspices in Bewegung gesetzt, zeitraubende Bußtage und kostspielige Opferhandlungen angeordnet, sehr oft neun Tage lang, um die erzürnten Götter zu besänftigen." In solchen und ähnlichen Fällen ersuchte der Senat das Collegium der pontifices um sein Gutachten, und dieses bestimmte sodann, was geschehen müsse, besonders auch, welche Gottheiten zu versöhnen seien. *Liv.* XL, 37. XLI, 16. XXII, 9. XXIV, 44. XXVII, 4, 37. XXX, 2. Hierher gehört auch die Erwähnung des ver sacrum. In Zeiten großer Noth und Gefahr that man nämlich das Gelübde, alle Erzeugnisse der Monate März und April für einmal einem Gotte zu opfern. *Liv.* XXXIV, 44. XXII, 9. 10. Früchte und Thiere brachte man wirklich zum Opfer, die in diesem Zeitraume geborenen Menschen aber trieb man, wenn sie erwachsen waren, aus dem Lande und überließ sie ihrem Schicksale. Die Ceremonie wurde von den pontifices vollzogen, das ver sacrum wurde unter ihrer Leitung gelobt und ausgeführt.

Gutachten gab das Collegium dieser Priester in vielen Fällen ab, und man

sieht leicht, wie es hierdurch auf die öffentlichen Angelegenheiten indirect einen Einfluß auszuüben vermochte. So gaben die pontifices zuweilen Gutachten ab in Beziehung auf öffentliche Spiele und Festlichkeiten, mit welchen in Rom ein großartiger Luxus getrieben wurde. Hierfür wollen wir ein interessantes Beispiel aus Livius anführen, der XXXIX, 5 erzählt, dem M. Fulvius sei ein Triumph bewilligt worden, und dann fortfährt: Is quum gratias Patribus conscriptis egisset, adjecit, ludos magnos se Jovi optimo maximo eo die, quo Ambraciam cepisset, vovisse; in eam rem sibi centum pondo auri a civitatibus collatum. Petere, ut ex ea pecunia, quam in triumpho latam in aerario positurus esset, id aurum secerni juberent. Senatus pontificum collegium consuli jussit, num omne id aurum in ludos consumi necessum esset. Quum pontifices negassent ad religionem pertinere, quanta impensa in ludos fieret; senatus Fulvio, quantum impenderet, permisit, dum ne summam octoginta millium excederet. Ein anderes Beispiel ist folgendes: In dem Jahre, als Cäsar Prätor war, wurde das Fest der bona dea in dessen Hause gefeiert. Bei dieser Gelegenheit hatte sich Clodius, der mit der Gattin Cäsars ein unerlaubtes Verhältniß unterhielt, in weiblicher Kleidung in das Haus geschlichen und war erkannt worden. Der Senat forderte die pontifices zu einem Gutachten auf. Diese erklärten die That für ein Verbrechen und sprachen ihr Gutachten dahin aus, daß die Feier noch einmal begangen werden müsse. *Cic.* Att. I, 13: rem ex senatus consulto ad pontifices relatam, idque ab iis nefas esse decretum. Es entstand dann ein Prozeß, dessen Verlauf uns zeigt, an welchen unheilbaren Schäden schon damals der römische Staat litt, und wie er unaufhaltsam seinem Untergange entgegeneilte. Obgleich also die Strafgerichtsbarkeit selbst den pontifices nicht zustand, so waren sie es doch eigentlich, welche diesen Ausgang der Sache herbeiführten. Ebenso spielte diese Priesterschaft eine Rolle bei den Feriae Latinae, einem dem Jupiter Latiaris, dem Beschützer des Latinerbundes, gewidmeten Feste. Die aus dreißig Gemeinden bestehende latinische Bundesgenossenschaft wurde nämlich alljährlich durch Opfer und heilige Gebräuche bekräftigt, wobei die gegenseitige Versicherung der Bundestreue erneuert wurde. Gaben die Götter nun durch irgendwelche Zeichen ihren Unwillen über bei dieser Ceremonie begangene Fehler kund, so wurde ein Gutachten von den pontifices eingeholt, durch welches dann entschieden wurde, ob die Feierlichkeit noch einmal zu begehen sei, oder nicht. *Liv.* XXXII, 1. XXXVII, 3. XLI, 16. Aus dem Umstande, daß das Collegium der pontifices als oberste geistliche Behörde berechtigt war, in dergleichen religiösen Angelegenheiten zu erkennen, erklärt es sich auch, daß diese Priester häufig in den Centuriatcomitien zu Rathe gezogen wurden, wenn man einem Beschlusse durch die religiöse Weihe eine ganz besondere Bedeutung geben wollte. *Dionys.* X, 31. 32. 57. III, 43. Diese Beispiele und Andeutungen genügen, um den Einfluß dieser Priesterschaft auf die Verfassung und Verwaltung des römischen Staates kennen zu lernen und zu würdigen, und so lassen sich denn wohl die Befugnisse der pontifices, soweit sie für unsere Aufgabe von Wichtigkeit sind, unter die von uns auf-

gestellten Gesichtspunkte bringen. Das Gebiet des Privatrechtes, auf welches sich die Befugnisse der pontifices ebenfalls erstreckten, mußte natürlich von diesen Erörterungen ausgeschlossen bleiben, und wenn die Rechtskunde dieser Priester oben mit einigen Worten erwähnt wurde, so geschah das gleichsam zur Motivirung des Folgenden, was über ihre Disciplinargewalt und ganz besonders, was über die Gutachten gesagt ist. Es erhellt aus dem Gesagten zur Genüge, daß die Führung und Anordnung der Zeitrechnung dasjenige war, was ihre Bedeutung für die römische Verfassung zu einer verhältnißmäßig so großen gemacht hat. Maßgebend war, wie schon angedeutet, bei obigen Auseinandersetzungen die Blütheperiode der römischen Staatsverfassung; denn so wie die Römer der späteren Zeit im politischen Leben weit von der alten Einfachheit und Gesinnungstüchtigkeit entfernt waren, so sanken auch Religion und sacrale Institutionen unter dem Einflusse dieser Verhältnisse.

II. Die Augures.

A. Vorbemerkungen.

Auch die augures publici populi romani Quiritium bildeten, wie schon bemerkt ist, ein Collegium von Sachverständigen und zwar hauptsächlich auf dem Gebiete des Staatsrechts. Während unter den Königen ihre Bedeutung eine mehr untergeordnete war, wuchs mit der Zeit unter dem Einflusse der sich ändernden politischen Verhältnisse ihre Macht ganz beträchtlich, und wenn auch ihr Amtsgebiet an Umfang dasjenige der pontifices nicht erreichte, so waren sie in der Blüthezeit der Republik rücksichtlich ihrer Bedeutung für das Staatsrecht letzteren überlegen. Eine entschiedene politische Macht bekamen beide Priesterschaften erst nach dem regifugium, denn in der alten Zeit war der König auch geistliches Oberhaupt des Staates. Aber schon in der Urverfassung scheinen die augures den pontifices im Range nachgestanden zu haben, wie es ja später keine höhere kirchliche Autorität in Rom gab, als das Collegium der pontifices. Beide Priesterthümer haben ihren patricischen Charakter lange bewahrt und wurden für die plebs erst zugänglich, nachdem diese bereits alle jura magistratuum erworben hatte. Man sieht daraus, wie diese beiden Collegia im Laufe ihrer Entwicklung alle kirchlichen und politischen Bildungsstufen des Königthums und der Republik durchmachten, und daß sie gleichsam ein Monopol für die bevorrechtete Klasse bleiben mußten, so lange diese die allein herrschende war. Nicht minder ergiebt sich aber bei Betrachtung der ganzen politischen Entwicklung des römischen Staatswesens mit Nothwendigkeit, daß die Bedeutung dieser Priesterschaften, sowie auch diejenige der übrigen, sinken mußte, sobald ihnen ihr ursprünglicher Charakter genommen war und sie Gemeingut des ganzen Volkes wurden. Nach diesen allgemeinen Bemerkungen betrachten wir zunächst den Namen der hier zu besprechenden Priesterschaft. Auch hierüber sind die Ansichten verschieden. Man nannte diese Priester augures oder auspices nach den aves als dem gewöhnlichsten Zeichen, welches beobachtet und gedeutet wurde; auspices, insofern sie die Beobachtung anstellten, augures, insofern sie die Bedeutung

derselben auslegten. Den zweiten Bestandtheil des letzteren Wortes leitet Lange trotz der angeblich alten Form auger nicht von gerere, sondern von einer im Lateinischen verschollenen Wurzel her, welche verkünden bedeutet habe (sansk. ghush, pronuntiare, man vergl. augustus). Rubino hält die Ausdrücke augur und auspex für ursprünglich gleichbedeutend. *Cic.* de div. II, 4, 107: dant operam simul auspicio augurioque. de nat. d. II, 3, 9: augurii disciplina omissa, veritas auspiciorum spreta est. Später machte sich allerdings ein Unterschied in der Bedeutung der Wörter geltend, *Serv.* ad Aen. I, 398: Hoc enim interest inter augurium et auspicium, quod augurium et petitur et certis avibus ostenditur, auspicium qualibet avi demonstratur et non petitur. Die Auspicien sind eine den Römern eigenthümliche Art der Divination, während sie manches Andere von Etruskern und Griechen entlehnt haben. Bei den Auspicien nun handelt es sich nicht etwa um Fragen nach den Schicksalen der Zukunft, wie das bei der griechischen Mantik der Fall war, sondern um Erforschung des göttlichen Willens bei einer bestimmten Sache, einer zu unternehmenden Handlung (*Cic.* de div. II, 33, 70). Die Wissenschaft der Augurn bestand also lediglich darin, aus gewissen Zeichen den Willen der Götter zu interpretiren, und es war dieselbe zu einem bis in's kleinste Detail gehenden Systeme allmählig ausgebildet worden. Wie die pontifices ihre Commentarien, so hatten die Augurn ihre libros augurales und commentarios, man vergl. *Cic.* p. dom. 15: venio ad augures, quorum ego libros, si qui sunt reconditi, non scrutor. *Sen.* ep. 108: praeterea notat eum, quem nos dictatorem dicimus et in historiis ita nominari legimus, apud antiquos magistrum populi vocatum. Hodieque id exstat in auguralibus libris. *Cic.* de nat. d. II, 4. de rep. II, 31. *Varro*, l. l. V, 10. p. 64. *Val. Max.* I, 1, 3. *Gell.* XIII, 14. *Serv.* ad Aen. IX, 20.

Nun konnte freilich Jeder, wenn er es bei einer wichtigen Handlung für nöthig hielt, selbst Auspicien anstellen (*Serv.* ad Aen. III, 20: auspicari enim cuivis, etiam peregre licet), allein es lag in der Natur der Sache und in dem Interesse eines Jeden, daß er die Sachverständigen um ihren Rath anging. Besonders nothwendig waren aber die Auspicien bei Angelegenheiten des Staates, und wir wissen, daß dieselben gänzlich von den Auspicien abhängig waren. Schon Romulus soll die Augurn eingesetzt haben, *Cic.* de rep. II, 9: (Romulus) omnibus publicis rebus instituendis, qui sibi essent in auspiciis, ex singulis tribubus singulos cooptavit augures. *Dionys.* II, 22: *ἔτι πρὸς τούτοις ἔταξε μάντιν ἐξ ἑκάστης φυλῆς ἕνα παρεῖναι τοῖς ἱεροῖς.* Das Collegium ist so alt, wie die Stadt, *Liv.* VI, 41: auspiciis hanc urbem conditam esse. Nach Anderen ist Numa Pompilius der Stifter dieses Priesterthums, *Liv.* IV, 4. *Cic.* de rep. II, 14. *Dionys.* II, 64.

Was nun die Zahl der Augurn betrifft, so wissen wir aus Cicero, daß Romulus aus jeder Tribus einen ernannte, weshalb wir, da es nur die Tribus der Ramnes und Tities gab, als Grundzahl des Collegiums zwei vermuthen können; Numa fügte dann zwei andere hinzu. Dabei nimmt Marquardt an, daß in den

zwei ersten Augurn nur die Ramnes, in den zwei späteren nur die Tities vertreten gewesen seien (Ambrosch, Studien I, 194). Die Luceres sind nach der Ansicht dieses Gelehrten stets ohne Vertretung geblieben, da sich im Jahre 300 v. Chr. wirklich nur vier Augurn finden. *) Somit steht er im Widerspruche mit *Livius* X, 6, der ausdrücklich bemerkt, daß auch für die Luceres später noch zwei Augurn hinzugekommen seien, daß seitdem die Zahl dieser Priester sechs gewesen, und daß die Grundzahl drei immer normal geblieben sei. Durch die lex Ogulnia wurde die Zahl durch Hinzufügung von fünf plebejischen Stellen auf neun erhöht. Unter Sulla gab es funfzehn Augurn, welche Zahl die regelmäßige blieb, obgleich Cäsar noch ein sechzehntes Mitglied hinzufügte und die Kaiser die Zahl beliebig vergrößern konnten. Welchen Vorstand das Collegium hatte, wissen wir nicht, vielleicht war es der älteste Augur; jedenfalls kommt kein magister collegii vor.

Auspicien nun im Namen des Staates konnten nur von Seiten der Magistrate angestellt werden, welche dann die Augurn dazu veranlaßten, und zwar heißt es von ersteren accipiunt auspicia, habent auspicia, ponunt auspicia. Der beobachtende Augur verkündet das Resultat dem Magistrate, kein Anderer hat ein Recht dazu, und dies ist die nuntiatio, *Cic.* Phil. II, 32, 81. I, 13, 31. In alter Zeit hatte der König das Recht, Auspicien anzustellen, während eines Interregnums die Gemeinde der Patricier (auspicia ad patres redeunt), und mit Einführung der Republik ging dieses Recht eben auf die patricischen Magistrate über. Auch der pontifex maximus als Erbe der geistlichen Gewalt des Königs durfte auspicia anstellen. Die Magistrate waren verpflichtet, dem Ausspruche der Augurn sich zu unterwerfen, *Cic.* de leg. II, 8, 20: quaeque augur injusta, nefasta, vitiosa, dira defixerit, irrita infectaque sunto: quique non paruerit, capital esto. III, 4, 11: qui agent, auspicia servanto. auguri publico parento.

Rücksichtlich des Ritus bei den Auspicien herrscht in mancher Beziehung große Unklarheit. Man unterschied fünf Arten von Auspicien: ex coelo **), ex avibus, ex tripudiis, ex quadrupedibus, ex diris, von welchen zur Zeit des Cicero nur noch zwei, die ex coelo und ex tripudiis im Gebrauch waren. Außerdem unterschied man im Allgemeinen solche Zeichen, welche man von den Göttern erbat (impetrita) und solche, die sich von selbst darboten (oblativa). Der Magistrat nun, welcher ein auspicium anzustellen beabsichtigte, erhob sich um Mitternacht (*Gellius*, III, 2), um mit Hülfe des Augurn an dem dazu geeigneten Orte das sogenannte templum zu bestimmen. ***) Letzterer machte mit dem lituus die descriptio regionum, d. h. er bezeichnete sich mit dem Krummstabe die Gegend am Himmel, innerhalb welcher seine Beob-

*) Anders Lange, der den Nachrichten des Livius folgt.

**) Für unsern Zweck sind eigentlich nur diese auspicia von Bedeutung.

***) Die Augurn hatten ein auguraculum auf der Burg. *Paul. Diac.* p. 18: auguraculum appellabant antiqui, quam nos arcem dicimus, quod ibi augures publice auspicarentur. *Cic.* de off. III, 16, 66. *Liv.* I, 18. X, 7.

achtungen gültig sein sollten. Nothwendig war dabei, daß die Natur vollkommen ruhig, der Himmel heiter und die Luft windstill war. Nachdem Magistrat und Augur die üblichen Fragen gegenseitig gegeben und beantwortet hatten, konnte die Beobachtung vor sich gehen, vorausgesetzt, daß kein Hinderniß eintrat. Trat aber eine Störung dazwischen, so sagte der Augur: alio die. Jedes Geräusch, jeder unbekannte Ton wurde als Störung angesehen, sogar das Anstoßen des Fußes, abgesehen von anderen diris, die noch eintreten konnten, die übrigens nur dann galten, wenn der Augur sie bemerkte oder bemerken wollte. Auf einen Punkt muß schließlich bei diesen Vorbemerkungen noch hingewiesen werden. Statt der auspicia ex avibus wurden für den Zweck des Krieges, in welchen der Augur nicht mitzog, die auspicia pullaria oder auspicia ex tripudiis eingeführt, die in der Weise angestellt wurden, daß man mitgenommene Hühner zum Fressen aus dem Käfig ließ. Fraßen diese so gierig, daß ihnen eine offa pultis aus dem Schnabel fiel, so galt dies als günstiges Zeichen *), wollten sie dagegen nicht fressen, oder liefen sie gar fort, als ungünstiges. Bisweilen erzwang man ein günstiges Resultat dadurch, daß man die Hühner vorher hungern ließ; ein solches auspicium nennt Cicero ein auspicium coactum, de div. I, 15, 27. 28. So weit ging also der Aberglaube bei den Römern!

B. Wirksamkeit der Augures.

Wir knüpfen unsere Betrachtungen an die Stelle des *Cicero*, de leg. II, 8, 21. 12, 31: Maximum autem et praestantissimum in republica jus est augurum, quum est auctoritati conjunctum. Neque vero hoc, quia sum ipse augur, ita sentio, sed quia sic existimare nos est necesse. Quid enim majus est, si de jure quaerimus, quam posse a summis imperiis et summis potestatibus comitiatus et concilia vel instituta dimittere vel habita rescindere? quid gravius, quam rem susceptam dirimi, si unus augur alio die dixerit? quid magnificentius, quam posse decernere, ut magistratu se abdicent consules? quid religiosius, quam cum populo, cum plebe agendi jus aut dare aut non dare? quid? legem si non jure rogata est, tollere? ut Titiam decreto collegii, ut Livias consilio Philippi, consulis et auguris: nihil domi, nihil militiae per magistratus gestum sine eorum auctoritate posse cuiquam probari?

Die auspicia publica wurden also angewandt bei allen Handlungen, die das öffentliche Wohl betrafen, bei Senatssitzungen und Volksversammlungen, die behufs der Wahl von Magistraten abgehalten wurden; ferner bei Bestätigung der letzteren in ihrem Amte (inauguratio), bei Annahme von Gesetzen, bei Einweihung heiliger Oerter, wie der Colonien, Lager, Göttertempel, sie wurden namentlich auch vor einer Schlacht angewandt, um der Zustimmung der Götter gewiß zu sein. S. noch *Cic.* de div. II, 35. Die Politik der Römer benutzte eben die auspicia zur Verstärkung der Regie-

*) Ein solches auspicium hieß tripudium sollistimum.

rungsgewalt, indem sie das Recht und die Pflicht, dieselben vor allen Staatsgeschäften anzustellen, den Magistraten übertrug, wodurch die Wirksamkeit der letzteren gleichsam geheiligt wurde. Hatten nun die Magistrate das Recht, Auspicien anzustellen, so mußten sie aber auch, wie schon bemerkt, dem Resultate der Beobachtungen unbedingt sich fügen. Dies ist in Bezug auf einen andern Punkt von Wichtigkeit, der hier erwähnt werden muß. Die höchste Regierungsbehörde blieb immer der Senat, und dieser hatte sich, um gegen die den Magistraten zustehenden Auspicien eine Gegenwirkung ausüben zu können, das Recht vorbehalten, die Richtigkeit der angestellten Auspicien durch das Collegium der Augurn beurtheilen zu lassen. So konnte der Senat Regierungshandlungen der Magistrate ungültig machen, ja er konnte Magistrate zwingen, ihr Amt niederzulegen, wenn das Collegium der Augurn erklärte, es sei in den Auspicien bei der Wahl ein Fehler gemacht worden.

Am wichtigsten war der Einfluß der Auspicien auf die Volksversammlungen, denn die Augurn konnten durch ihre nuntiatio die Comitien verhindern und jedes Geschäft mit dem Volke unterbrechen. Und gerade die Bedeutung, welche das Augurat selbst noch in den spätesten Zeiten der Republik durch diese Vollmacht erhielt, machte den Eintritt in das Collegium zu einer in politischer Hinsicht wichtigen Sache. Sehr häufig wurden die auspicia de coelo als ein Hinderniß der Comitien benutzt, und zwar in der Weise, daß nicht das Ergebniß der Beobachtung, sondern die Beobachtung selbst die Comitien hinderte. Wenn ein Magistrat erklärte, er habe den Himmel beobachtet, oder auch, er werde ihn beobachten, so war der Tag für die Volksversammlung unbrauchbar geworden. *Cic.* in Vatin. VI, 15: secundum ea quaero, — num quando tibi moram attulerit, quominus concilium advocares legemque ferres, quod eo die scires, de coelo esse servatum? Ebendas. VII, 17: Nunquam post urbem conditam scias tribunum plebis egisse cum plebe, quum constaret, servatum esse de coelo. pro dom. XV, 39: Negant fas esse, agi cum populo, quum de coelo servatum sit. Quo die de te lex curiata lata esse dicatur, audes negare, de coelo esse servatum? Adest — M. Bibulus: hunc consulem illo ipso die contendo servasse de coelo. Ebendas. 40. ad Att. II, 16, 1. de har. rp. XXIII, 48. Darüber, daß auch die Erklärung, es solle der Himmel beobachtet werden, als ein Hinderniß galt, vergl. *Cic.* ad Att. IV, 3: proscripsit Milo, se per omnes dies comitiales de coelo servaturum. *Dio Cass.* XXXVIII, 13: *πολλοὶ προεπήγγελλον, ὡς καὶ ἐκ τοῦ οὐρανοῦ τὴν ἡμέραν ἐκείνην μαντευσόμενοι.* Deshalb heißt es im Jahre 57, als Cicero zurückberufen werden soll: decretum in curia — ne quis de coelo servaret, *Cic.* pro Sext. 61, 129, was pro red. in sen. so ausgedrückt ist: decrevistis, ne quis ulla ratione rem impediret; in Pison. XV, 35: de me senatus ita decrevit, — ut si quis impedisset reditum meum, in hostium numero putaretur. Aus den angegebenen Beispielen erhellt deutlich genug, welche Bedeutung das servare de coelo hatte, und wir müssen noch einen Augenblick dabei stehen bleiben, um zu sehen, welchen Grund dieses servare de coelo für die Vereitelung

der Comitien abgeben konnte. Die Ansichten darüber sind verschieden, doch scheint Becker das Richtige getroffen zu haben. Zunächst müssen wir festhalten, daß, wenn das servare de coelo stattfand, keine andern Auspicien angestellt werden durften; und während bei den übrigen Auspicien eine Wiederholung erlaubt war, konnte das servare de coelo nur einmal am Tage vorgenommen werden, was nach Mitternacht am Beobachtungsorte geschah. *Dio Cass.* XXXVIII, 13: *τῆς γὰρ μαντείας τῆς δημοσίας ἔκ τε τοῦ οὐρανοῦ καὶ ἐξ ἄλλων τινῶν (ὥσπερ εἶπον) ποιουμένης, τὸ μέγιστον κῦρος ἡ ἐκ τοῦ οὐρανοῦ εἶχεν· οὕτως, ὥστε τὰ μὲν ἄλλα οἰωνίσματα πολλὰ καὶ καθ' ἑκάστην πρᾶξιν, ἐκεῖνο δὲ ἐσάπαξ ἐπὶ πάσῃ τῇ ἡμέρᾳ γίγνεσθαι. τοῦτο δὲ οὖν ἰδιώτατον ἐν αὐτῷ ἦν, καὶ ὅτι ἐπὶ μὲν τῶν ἄλλων ἁπάντων ἢ ἐπέτρεπε πραχθῆναί τινα, καὶ ἐγίγνετο, μηδενὸς ἔτι καθ' ἕκαστον οἰωνίσματος ἐπαγομένου· ἢ ἐκώλυε καὶ ἀνεχειρίζετό τι· τὰς δὲ τοῦ δήμου διαψηφίσεις πάντως ἐπισχεῖν.* Das Eigenthümliche dabei war also, daß diese Auspicien für den ganzen Tag galten und außerdem, daß sie bei allen andern Gelegenheiten etwas vorzunehmen erlaubten und günstig waren, ohne daß bei jeder einzelnen Handlung eine Vogelschau angewendet wurde, oder aber, daß sie etwas verhinderten und aufschoben; daß sie dagegen die Abstimmung des Volkes auf jede Weise (wie sie auch ausfielen) hinderten.

Indem wir nun die Bedeutung oder vielmehr den Grund der Bedeutung des servare de coelo für die Comitien näher in's Auge fassen, folgen wir, indem wir andere, unserer Meinung nach irrige, Ansichten übergehen, der Darstellung Becker's. Bei der Beobachtung des Himmels werden ganz bestimmte Zeichen, und zwar Blitze von rechts nach links, erbeten, *Paul. Diac.* pag. 64: coelestia auguria vocant, quum fulminat aut tonat. *Dionys.* II, 5. Gerade dies ist das eigenthümliche Merkmal des augurium coeleste. Denn auch bei dem augurium pullarium sieht sich der Beobachtende am Himmel um, damit er sich überzeuge, ob silentium sei, allein dies kann nicht durch servare de coelo bezeichnet werden, obgleich *Lucan.* V, 375 den Ausdruck einmal so gebraucht. Weil nun das bei diesem auspicium erbetene Zeichen, der Blitz, für die Comitien ein unbedingtes Hinderniß war, so konnte selbstverständlich diese Beobachtung niemals für den Zweck der Comitien angestellt werden. Sie hinderte aber auch, wenn sie aus andern Gründen an Comitialtagen mit Erfolg angestellt wurde, die Versammlung des Volkes. Darum wurde sie gewöhnlich auch ohne den Zweck der obnuntiatio angekündigt, weil im Falle des Gelingens die Volksversammlung nicht gehalten werden durfte. Wenn also ein Magistrat vor Beginn der Comitien ankündigte, se servasse de coelo, so hatte dies immer den Sinn, daß er mit Erfolg beobachtet, d. h., daß er den Blitz gesehen hatte. Daß aber die Beobachtung in diesem Sinne nie erfolglos war, hatte darin seinen Grund, daß in späterer Zeit jedesmal von dem Beobachtenden günstig nuntiirt wurde, es mochte ein Zeichen gesehen sein oder nicht. So erklärt sich denn auch daraus, daß, wie schon bemerkt ist, die einfache Anzeige eines Magistrates, er werde den Himmel beobachten, schon ein Hinderniß für die Comitien war. *Cic.* de div. II, 34, 72. 35, 74: jam de coelo

servare non ipsos censes solitos, qui auspicabantur? Nunc imperant pullario, ille renuntiat. Bedenkt man, welcher großartige Mißbrauch mit diesen Dingen getrieben wurde, vornehmlich in der späteren Zeit, so ist ebensowenig zu begreifen, wie es möglich war, das Volk durch solche Thorheiten irre zu leiten und zu beherrschen, wie andrerseits recht deutlich dadurch der Verfall des ganzen römischen Staatswesens zu Tage tritt. Daß es so weit kommen konnte, dafür ist der Grund freilich in dem Charakter des römischen Volkes, in dem Charakter seiner Religiosität zu suchen. Rubino in seinen Untersuchungen über römische Verfassung und Geschichte macht rücksichtlich dieses Punktes die sehr treffende Bemerkung: „Es ist bemerkenswerth, daß die bedeutenden Hindernisse, welche sich aus dem servare de coelo für politische Handlungen ergeben mußten, erst am Ende der Republik, hier aber in so zahlreichen Beispielen hervortreten, daß sie beinahe den Gang der Staatsgeschäfte in's Stocken zu bringen drohten. Dieses beweist nicht, daß früher andere Grundsätze herrschend waren, sondern daß man erst damals mit offener Stirn religiöse Institute zu bloßen Chicanen benutzte.“ Daß die auspicia de coelo einen Gegensatz zu allen andern Auspicien bilden und sich bloß auf Blitze beziehen, hebt auch Rubino hervor, und aus den uns überlieferten Beispielen, von denen noch einige besprochen werden sollen, erhellt zugleich, daß diese Art von Auspicien in Betreff des Einflusses der Augurn auf die Verwaltung des Staates die bedeutendste war. Es wurde eben diese Art der obnuntiatio von den Optimaten, denen allein das Recht der spectio zustand, als ein unbeschränktes Mittel zur Ausübung der Regierungsgewalt benutzt. Noch einige Stellen mögen hier verzeichnet werden: *Cic.* Phil. II, 33, 83: consul consuli obnuntiasti. *Sueton.* Caes. 20: obnuntiantem collegam (nämlich den Consul Bibulus) armis foro expulit. *Cic.* pro Sext. 36, 73: nam si obnuntiasset Fabricio is praetor, qui se servasse de coelo dixerat, accepisset respublica plagam, sed eam quam acceptam gemere posset. *Gell.* XIII, 15: in edicto consulum, quo edicunt, qui dies comitiis centuriatis futurus sit, scribitur ex vetere forma perpetua: ne quis magistratus minor de coelo servasse velit. *Cic.* de div. II, 33, 70: retinetur autem et ad opinionem vulgi et ad magnas utilitates reipublicae mos, religio, disciplina, jus augurum, collegii auctoritas. de rep. II, 17: haec egregia duo firmamenta reipublicae — auspicia et senatum. Ja in der Zeit der höchsten Blüthe der Aristokratie, d. h. in der Zeit vor den Gracchen, wurde diese obnuntiatio durch die leges Aelia und Fufia zum Schutze gegen die Volkstribunen gesetzlich geregelt, welche Gesetze von Cicero propugnacula murique tranquillitatis atque otii genannt werden. Man vergl. auch noch *Cic.* in Vatin. VII, 18: Simul etiam illud volo uti respondeas, cum te tribuno plebis esset etiam tum in republica lex Aelia et Fufia: quae leges saepenumero tribunicios furores debilitarunt et represserunt; — ecquando dubitaris contra eas leges cum plebe agere et consilium convocare? num quem ex omnibus tribunis plebis, quicunque seditiosi fuerint, tam auda-

cem audieris fuisse, ut unquam contra legem Aeliam et Fufiam concilium advocaret?

Beispiele, daß Comitien durch diese auspicia gestört worden sind, finden sich bei den alten Schriftstellern in ziemlicher Anzahl. Sollten Versammlungen gehalten werden, in denen wichtige und für gewisse Kreise verderbliche Beschlußnahmen bevorstanden, oder wollte man die Pläne eines Gegners vereiteln, so witterte man Blitze, es wurden Gewitter angesagt. Dadurch gewann man zunächst nur einen Tag, aber man gewann Zeit, und ließ sich in diesem kurzen Zeitraume kein anderer Ausweg finden, so stand das probate Mittel den andern Tag wieder zur Verfügung. Welche kleinlichen Rücksichten bei diesem wirklich heillosen Unfuge oft maßgebend gewesen sein mögen, wie vielseitig dieses Intriguenspiel ausgebildet und ausgeführt sein mag, darüber lassen die überlieferten Beispiele uns gerade nicht ganz im Unklaren, aber wir können bei der Mangelhaftigkeit unserer Quellen die Tragweite von dergleichen Institutionen mehr nur ahnen, als vollständig begreifen und würdigen. So konnte jeder Beamte das Mittel dieser obnuntiatio gegen einen andern von gleichem oder geringerem Range anwenden und vorgeben, er habe es blitzen gesehen, so war die Sache für den Tag beseitigt. Der trotzige duumvir navalis L. Cornelius Dolabella, dessen Streit mit dem Oberpontifex C. Servilius Geminus bereits erwähnt wurde, war von letzterem zu einer Strafe verurtheilt worden und ergriff das Rechtsmittel der Berufung an die Bürgerschaft. Als nun in den zu diesem Zwecke veranstalteten Comitien mehrere Tribus zur Abstimmung vorgerufen waren und ihr Urtheil dahin abgegeben hatten, Dolabella sollte sich dem Gebote des pontifex maximus unterwerfen, die Strafe ihm aber erlassen sein, wenn er sein bürgerliches Amt niederlegte, so erklärte der duumvir, um der Beschämung zu entgehen, es habe geblitzt, worauf die Versammlung sofort auseinanderging. *Liv.* XL, 42. Ein solches augurium coeleste zwang ferner den M. Marcellus, als er zum Consul erwählt war und es noch vor Schluß der Volksversammlung donnerte, sein Amt niederzulegen, weil nach dem Ausspruche der Augurn die Wahl ungültig war. *Plut.* Marc. 12: *καὶ πάσαις μὲν ἀπεδείχθη ταῖς ψήφοις ὕπατος. ἐπιβροντήσαντος δὲ τοῦ θεοῦ, καὶ τῶν ἱερέων οὐκ αἴσιον τιθεμένων τὸ σημεῖον, ἐμφανῶς δὲ κωλύειν ὀκνούντων, αὐτὸς ἐξωμόσατο τὴν ἀρχήν.* So kommt es häufig genug vor, daß Magistrate abdanken mußten, weil die Augurn erklärt hatten, sie seien vitio creati, *Liv.* IV, 7. VIII, 15 und a. a. O. Deshalb, um Störungen bei Versammlungen von vorn herein zu beseitigen, untersagten bisweilen die Consuln beim Ausschreiben der comitia consularia und praetoria oder der Comitien, die zum Zwecke der Annahme von Gesetzen der niederen Magistrate gehalten werden sollten, Beobachtungen am Himmel vorzunehmen. S. die schon citirte Stelle des *Gellius* XIII, 15. P. Clodius verbot allen Magistraten, Auspicien anzustellen, während über Cicero Gericht gehalten würde, damit nicht durch die obnuntiatio ein Hinderniß einträte. *Dio Cass.* XXXVIII, 13. *Cic.* pro Sext. 15: lata lex est, ne auspicia valerent, ne quis obnuntiaret. Cicero wirft dem Antonius vor, daß

er angekündigt habe, er werde als Augur die Wahl-Comitien des Dolabella durch die Auspicien entweder verhindern oder für ungültig erklären. Man lese darüber die Worte des Cicero selbst: Phil. II, 32: hic bonus augur (Antonius) eo se sacerdotio praeditum esse dixit, ut comitia auspiciis vel impedire vel vitiare posset. Istuc quod te sacerdotii jure facere posse dixisti, si augur non esses, et consul esses, minus facere potuisses? Vide, ne etiam facilius. Nos enim (augures) nuntiationem solum habemus, consules et reliqui magistratus etiam spectionem. Quisquamne divinare potest, quid vitii in auspiciis futurum sit, nisi qui de coelo servare constituit? Quod neque, licet comitiis per leges, et si quis servavit, non habitis comitiis, sed priusquam habeantur, debet nuntiare. Daraus sehen wir, daß bei den auspicia majora, die bei den consularischen Comitien angestellt wurden, der Consul die spectio und nuntiatio hatte. Die Hemmung der Geschäfte, welche die Magistrate durch die Auspicien gegenseitig bewirken konnten, hing von der Geltung der letzteren als auspicia majora oder minora ab und bezog sich auf Verhandlungen in der Volksversammlung, also auch auf die Wahlen. So konnte der Consul die Verhandlungen des Prätors hemmen, nicht umgekehrt. Hören wir darüber noch die Worte des Augurn M. Messalla in seinem Buche de auspiciis bei *Gell.* XIII, 15: patriciorum auspicia in duas sunt potestates divisa. Maxima sunt consulum, praetorum, censorum. Neque tamen eorum omnium inter se eadem, aut ejusdem potestatis: ideo quod collegae non sunt censores consulum aut praetorum. Praetores consulum sunt. Ideo neque consules aut praetores censoribus, neque censores consulibus aut praetoribus turbant aut retinent auspicia. At censores inter se, rursusque praetores consulesque inter se et vitiant et obtinent. Praetor etsi collega consulis est, neque praetorem neque consulem jure rogare potest — quia imperium minus praetor, majus habet consul.

Es ist öfters vorgekommen, wie Lange bemerkt, daß die Augurn Urtheile gerichtlicher Comitien cassirten und Gesetze, die in den Comitien beschlossen waren, für nichtig erklärten, so daß sie, möchte man sagen, die Stelle eines obersten Kassationstribunals einnahmen und den Staat religionum auctoritate leiteten. Somit hätten wir die Punkte angedeutet, die bei der Beurtheilung des Einflusses dieser Priesterschaft auf die Verwaltung des Staates zu berücksichtigen sind. Es konnten freilich mehr nur Umrisse gegeben werden, da der Raum dieser Blätter eine erschöpfende Behandlung des Gegenstandes nicht gestattet. Aber auch schon aus diesen Andeutungen ersieht man, daß jener indirecte Einfluß dieser Priesterschaft von großer Bedeutung war. Der nuntiatio der Augurn mußten die Magistrate, wie schon erwähnt, unbedingt Folge leisten, so daß dieselbe einem suspensiven Veto gleichkam, welches die Augurn, die der Aristokratie angehörten, als Gegengewicht gegen das Veto der tribuni plebis anwandten, von welchem ja meistens im Interesse des Volkes Gebrauch gemacht wurde. Mit dem Sinken der Religiosität kam auch das Augurat in Verfall, und als die Augurn mit ihren Befugnissen den unerhörtesten Mißbrauch trieben, mußte das Vertrauen zu dieser Prie-

sterschaft nicht nur bei dem Volke, sondern auch bei den Magistraten mehr und mehr schwinden. Wir finden das Collegium der augures publici noch im vierten Jahrhundert n. Chr. G.

III. Die XV viri sacris faciundis.

Daß diese Priesterschaft zu den großen Collegien gerechnet wurde, haben wir schon im Anfange gesehen, und wir mußten sie in den Kreis unserer Betrachtungen ziehen, da sie einen gewissen Einfluß auf die Verwaltung ausüben konnten, wenn dieser auch an Wichtigkeit nicht entfernt mit demjenigen der beiden vorher besprochenen Collegia zu vergleichen ist. Die XV viri sind freilich die Vertreter des graecus ritus in Rom, aber man würde irren, wenn man meinte, sie seien deshalb von unserer Aufgabe auszuschließen. Griechische Einflüsse in der römischen Religion lassen sich schon in den frühesten Zeiten nachweisen, und die griechischen Culte, welche in den römischen eingeführt wurden, verschmolzen mit der Zeit so sehr mit diesem, daß sie nicht nur, man könnte sagen, einen integrirenden Bestandtheil desselben bildeten, sondern ihn in der That in der späteren Zeit an Bedeutung übertrafen. Es ist natürlich, daß dieser ausländische Cult in den frühesten Zeiten seine Vertreter haben mußte, und ebenso ist es erklärlich, wenn demselben später bei seiner zunehmenden Ausdehnung und Bedeutung eine religiöse Oberaufsichtsbehörde gegeben wurde, wie diese für den national-römischen Cult die pontifices waren. Diese oberste Behörde für den graecus ritus waren nun die XV viri sacris faciundis, die nicht etwa ohne allen Verband mit dem römischen Staate waren, wie die etruskischen haruspices, sondern die wirklich als römische Behörde anerkannt wurden. Ergiebt sich nun daraus die Nothwendigkeit ihrer Erwähnung, so bemerken wir gleich, daß wir sie an diesem Orte wegen ihres verhältnißmäßig unbedeutenden Einflusses auf die öffentlichen Angelegenheiten nicht anders als ganz kurz behandeln können, obgleich ihr Cult für die Geschichte der römischen Religion selbst von großer Wichtigkeit ist.

Die Functionen dieser Priesterschaft knüpfen sich größtentheils an die sibyllinischen Bücher. Was über die verschiedenen Sibyllen, ihre Zahl und ihr Vaterland berichtet wird, gehört der Mythologie an und kann hier nicht genauer erörtert werden. Der Sage nach sind dem Tarquinius Superbus bekanntlich neun Bücher zum Kaufe angeboten worden, von denen dieser König drei erwarb, während die übrigen sechs von der Sibylle verbrannt wurden *). Jene drei Bücher ließ Tarquinius in einem Gewölbe des capitolinischen Tempels verwahren (*Dionys.* IV, 62), und als dieselben bei dem Brande des Capitols später zu Grunde gegangen waren, schickte der Senat nach Wiederherstellung des Capitols eine Gesandtschaft nach Erythrä, um die Orakel wieder zu ersetzen. Diese Gesandtschaft brachte etwa tausend Verse zurück, die

*) Nach Anderen kaufte Tarquinius Priscus diese Bücher. Ueber die Sibylle vergl. *Virg.* Aen. III, 441.

man nebst den an andern Orten gesammelten in dem neu erbauten Tempel deponirte. Eine abermalige Redaction der Orakel veranstaltete Augustus und später Tiberius. Tarquinius Superbus hatte nach der Aufnahme der Bücher ein neues Priesterthum eingesetzt, nämlich II viri sacris faciundis (*Liv.* V, 13), die auf Lebenszeit gewählt wurden und vom Kriegsdienste frei waren. Es ist dies dasjenige Priesterthum, welches durch die Licinischen rogationes i. J. 367 zuerst den Plebejern zugänglich wurde, indem nun X viri s. f. eingesetzt wurden, und zwar fünf patricische und fünf plebejische. Sulla, wie man mit größter Wahrscheinlichkeit annimmt, erhöhte die Zahl auf funfzehn, und das Collegium bestand, organisirt wie die übrigen Collegia, bis in's vierte Jahrhundert n. Chr. Es begann also durch die sibyllinischen Bücher ein neuer vom Staate übernommener Cult. Sie sind in der Gegend von Troas in Kleinasien entstanden und weisen auf die Hülfe von Göttern hin, die entweder in Rom ganz fremd waren oder auf fremde Art gesühnt werden mußten. Die natürliche Folge war, daß einerseits griechisch-asiatische Gottheiten in Rom eingeführt wurden, andrerseits aber auch in den national-römischen Cult fremder Ritus eindrang, so daß die römischen Behörden amtliche Opfer theils romano, theils graeco ritu vollzogen. Zu den neu eingeführten Göttern gehören Apollo, Artemis, Latona, Ceres, Dis, Proserpina, Cybele (Mater Magna), Venus, Aesculapius; zu den Göttern, deren römischer Cult durch den griechischen modificirt wurde, Mars, Hercules und Saturnus. Den Mittelpunkt der Wirksamkeit der XV viri bildet aber der Cult des Apollo, und dieser ist denn auch maßgebend bei den Ceremonien der Lectisternien und Supplicationen, welche von diesen Priestern besorgt wurden. Diese beiden großen Opfer, wie wir die Ceremonie vielleicht nennen können, wurden in Zeiten großer Noth angewandt, wo der Schutz der einheimischen Mächte nicht auszureichen schien, wo die gewöhnlichen Culthandlungen zur Sühnung des göttlichen Zornes nicht genügten. Man wandte sich in solchen Fällen an die sibyllinischen Bücher, welche an griechische Götter verwiesen. Der Senat beauftragte nämlich die XV viri, die Bücher nachzuschlagen, um zu erfahren, wodurch man die erzürnten Götter versöhnen könne, und hier ist eben der Punkt, in welchem ein Einfluß dieser Priesterschaft auf Staatsangelegenheiten zu suchen ist. Der Inhalt dieser Bücher ist für das Volk stets ein Geheimniß geblieben, und die Benutzung für bestimmte Fälle war dem Staate vorbehalten. *Cic.* de divin. II, 54, 112: Quamobrem Sibyllam quidem sepositam et conditam habeamus, ut, id quod proditum est a majoribus, injussu senatus ne legantur quidem libri. *Lactant.* I, 6, 13: cujus (Sibyllae) libri a Romanis occuluntur, nec eos ab ullo nisi a XV viris inspectos habent. Ja, der König Tarquinius Superbus belegte den II vir M. Atilius mit der Strafe des Vatermordes, weil er für Geld einen Sabiner Abschrift von den Büchern hatte nehmen lassen. *Dionys.* IV, 62. *Valer. Max.* I, 1, 13. Und für diese Geheimhaltung der Bücher hatte der Staat genügende Gründe, denn oft genug sind Sprüche, die nur dem Gerüchte nach existirten, willkürlich gedeutet und zur Beförderung politischer Parteiinteressen gemißbraucht worden. So

führten die Gegner des Proconsuls Cn. Manlius im Jahre 187 v. Chr., um ihn der Ehre des Triumphes zu berauben, an, er habe den Taurus überschreiten wollen, obgleich doch ein sibyllinisches Orakel dieses verbiete, *Liv.* XXXVIII, 45: Cupientem transire Taurum aegre omnium legatorum precibus, ne carminibus Sibyllae praedictam superantibus terminos fatales cladem experiri vellet, retentum. Ein sehr interessantes Beispiel findet sich *Liv.* III, 10 *), wo mehrere schon früher erwähnte prodigia genannt werden. Wir lassen das Beispiel hier folgen, weil es zugleich auch zur Erläuterung dessen dienen kann, was bei den pontifices über die prodigia und deren Behandlung und Erklärung angedeutet ist. Livius erzählt: Eo anno (u. c. 293) coelum ardere visum; terra ingenti concussa motu est. bovem locutam, cui rei priore anno fides non fuerat, creditum. Inter alia prodigia et carnem pluit: quem imbrem ingens numerus avium intervolitando rapuisse fertur. quod intercidit, sparsum ita jacuisse per aliquot dies, ut nihil odor mutaret. Libri per duumviros sacrorum aditi: pericula a conventu alienigenarum praedicta, ne qui in loca summa urbis impetus, caedesque inde fierent. inter cetera monitum, ut seditionibus abstineretur **). Id factum ad impediendam legem tribuni criminabantur ingensque aderat certamen.

Vor der Ermordung Cäsar's verbreitete man das Gerücht, es werde im Senate ein sibyllinisches Orakel bekannt gemacht werden, um den Antrag in Betreff der Erhebung Cäsars auf den Königsthron zu motiviren. *Cic.* de divin. II, 54, 110. Lentulus, der Mitverschworene Catilina's, leitete seine Ansprüche von einem angeblichen sibyllinischen Orakel her (*Sall.* Cat. 47. *Cic.* Cat. III, 4, 9. III, 5, 11. *Plut.* Cic. 17), und das im Jahre 56 v. Chr. von Cato veröffentlichte Orakel über die Zurückführung des Königs Ptolemäus Auletes ist wahrscheinlich eine dem vorliegenden Falle angepaßte Erklärung eines allgemeinen sibyllinischen Spruches, denn es wird von Cicero sogar als apokryphisch und fingirt bezeichnet. *Cic.* ep. ad fam. I, 7, 4. I, 4, 2. Ueber den Einfluß der sibyllinischen Bücher kann man noch vergleichen *Plin.* XIII, 13. *Gell.* I, 19. *Lactant.* I, 6, 7. *Liv.* V, 13. VI, 37. VII, 27. X, 8. An dieser letzten Stelle bezeichnet Livius die Functionen der XV viri folgendermaßen: decemviros

*) Beispiele von prodigiis, deren Deutung und Sühnung lassen sich viele zusammenstellen: Man lese u. a. *Plin.* II, 56, 147: relatum in monumenta est — pluvisse — carne P. Volumnio Serv. Sulpicio cöss., exque ea non putruisse, quod non diripuissent aves. VIII, 70, 183: est frequens in prodigiis priscorum, bovem locutum, quo nuntiato senatum sub divo haberi solitum. *Liv.* I, 31: Devictis Sabinis quum in magna gloria magnisque opibus regnum Tulli ac tota res romana esset, nuntiatum regi patribusque est, in monte Albano lapidibus pluisse. quod quum credi vix posset, missis ad id visendum prodigium, in conspectu haud aliter, quam quum grandinem venti glomeratam in terras agunt, crebri cecidere coelo lapides. Im Folgenden werden dann noch andere prodigia erwähnt.

**) Dieser Zusatz enthält also eine von den Priestern im Interesse der Patricier willkürlich vorgebrachte Deutung und Erklärung der sibyllinischen Bücher. Deshalb: tribuni criminabantur ingensque aderat certamen.

sacris faciundis, carminum Sibyllae ac fatorum populi hujus interpretes, antistites eosdem Apollinaris sacri ceremoniarumque aliarum, plebejos videmus. Gerade des ersten Punktes wegen mußten wir sie hier erwähnen, während ihre anderweitigen Functionen mit unserer Aufgabe Nichts zu thun haben. Die Erklärung und Deutung geschah mit Hinzuziehung und Hülfe griechischer Dolmetscher, wie sich vermuthen läßt, nach gewissen Regeln, die als Geheimniß bewahrt wurden. Denn die XV viri hatten den Verschluß der Bücher (*τὴν τῶν βιβλίων φυλακήν*, *Dionys.* IV, 62) und die Verpflichtung, dieselben geheim zu halten. Sie mußten ferner, wenn die Bücher einer Erneuerung bedurften, dieselben mit eigener Hand abschreiben und über die Echtheit neu aufzunehmender ihr Urtheil abgeben. Daß die Einsicht dieser heilig gehaltenen Bücher eine Regierungsmaßregel war, folgt gerade daraus, daß sie auf Befehl des Senates nachgeschlagen und ihre Weissagungen bekannt gemacht wurden. Da die in Versen abgefaßten Orakel sehr dunkel waren, so ist klar, daß sie sich für jeden vorliegenden Fall leicht nach einer beliebigen Richtung hin auslegen ließen.

IV. Die Fetiales.

Wir kommen jetzt zu dem vierten großen Priestercollegium, dem letzten, das in unseren Betrachtungen eine Stelle einnimmt. Was schon von den XV viris in Bezug auf unsere Aufgabe gesagt worden ist, gilt noch mehr von den fetiales. Sie waren ursprünglich für das jus gentium von nicht geringer Bedeutung und ergänzten so gleichsam die staatsrechtlichen Functionen der Augurn. Allein einerseits verlor dieses Priesterthum in der späteren Zeit sehr an Wichtigkeit, und andrerseits war sein Einfluß auf die römische Verfassung doch überhaupt nicht von der Art, daß wir, wenn wir seine Wirksamkeit von unserem bekannten Gesichtspunkte aus betrachten, lange bei der Erörterung der letzteren verweilen können. Die Bedeutung dieser Priester für das Völkerrecht giebt uns ganz von selbst den Maßstab zur Beurtheilung ihres Einwirkens auf öffentliche Angelegenheiten an die Hand, und es wird daher genügen, die wesentlichsten Punkte ihrer Wirksamkeit hervorzuheben.

Die Entstehung eines Priestercollegiums, wie dasjenige der Fetialen, erklärt sich ganz natürlich aus dem Charakter der römischen Religion. Wie alle öffentlichen und Privatgeschäfte, so bedurften namentlich die auswärtigen Angelegenheiten des römischen Staates, Krieg und Frieden, der besonderen Zustimmung der Götter. Jeder Krieg begann mit Opfern, Gebeten und Gelübden und endete mit einem Dankfeste. Und wenn oben schon darauf hingewiesen wurde, daß es feststehender Glaube bei den Römern war, daß alles Glück und aller Segen, alle Macht und alle Erfolge nur der ihnen eigenthümlichen Frömmigkeit zuzuschreiben seien, so durfte ja diese strenge und peinliche Gewissenhaftigkeit in der Beobachtung religiöser Formeln am allerwenigsten bei Gelegenheit der Kriegführung außer Acht gelassen werden. Denn woher sonst die großen Erfolge im Kriege, deren die Römer mit Recht sich rühmten? — So sagt *Liv.* V, 27: sunt et belli sicut pacis jura; justeque ea non minus quam fortiter didi-

cimus gerere. XXX, 16: ut omnes gentes sciant, populum romanum et suscipere juste bella et finire. XLV, 22: certe quidem vos estis Romani, qui ideo felicia bella vestra esse, quia justa sint, prae vobis fertis; nec tam exitu eorum, quod vincatis, quam principiis, quod non sine causa suscipiatis, gloriamini. Nur derjenige Krieg aber ist gottgefällig (justum ac pium bellum, *Liv.* III, 25. IX, 8), der gerecht ist, d. h. der nach vergeblichem Sühnversuche feierlich angekündigt wird, *Cic.* de off. I, 11, 36: ac belli quidem aequitas sanctissime fetiali populi romani jure perscripta est. Ex quo intelligi potest, nullum bellum esse justum, nisi quod aut rebus repetitis geratur, aut denuntiatum ante sit et indictum. *Suid.* I, 2, p. 197 B: *οἱ γὰρ Ῥωμαῖοι πρόνοιαν ἐποιοῦντο τοῦ μηδέποτε πρότερον τὰς χεῖρας ἐπιβάλλειν τοῖς πέλας, μηδ' ἄρχοντες φαίνεσθαι χειρῶν ἀδίκων, ἀλλ' ἀεὶ δοκεῖν ἀμυνόμενοι ἐμβαίνειν εἰς τοὺς πολέμους.* Ein Bündniß ist ferner nur heilig, wenn es beschworen wird. Alle drei Handlungen nun, die Aufforderung zur Sühne, die Ankündigung des Krieges und die Abschließung eines Bündnisses waren mit Ceremonien verbunden, deren Ausübung dem Priestercollegium der Fetialen übertragen war, und deren Ritual das jus fetiale bildete. Das Wort fetialis bringt Lange mit einem obsoleten Substantivum fetis (fateri, fari, fas) in Verbindung und übersetzt es Spruchmänner. Ueber die Entstehung dieses Priesterthums haben wir keine sicheren Nachrichten. Entweder Numa oder Ancus soll dasselbe eingesetzt haben (*Dionys.* II, 72. *Plut.* Numa 12. Camill. 18). Das Collegium bestand aus zwanzig Mitgliedern, war jedoch in seiner Gesammtheit nur dann thätig, wenn es auf Antrag des Königs oder Senates ein Gutachten über völkerrechtliche Punkte oder ein gutachtliches Urtheil über Frevler gegen das Völkerrecht abzugeben hatte. Sonst genügte eine Deputation von einem, zwei oder vier Mitgliedern. Den öfters erwähnten pater patratus, der bei verschiedenen völkerrechtlichen Handlungen aus der Mitte des Collegiums ernannt wurde, hält Marquardt für den Vorstand desselben; der Ausdruck bedeutet nach ihm den zum Vater Geweihten und findet darin seine Erklärung, daß die zur Dedition an die Feinde bestimmte Person der patria potestas ihres Vaters gleichsam beraubt und dem Fetialen in die potestas gegeben wird, damit derselbe, wie ein Vater über seinen Sohn, über den Schuldigen verfügen könne. *Cic.* pro Caec. 34, 98: Quid, quem pater patratus dedidit aut suus pater populusve vendidit, quo is jure amittit civitatem? Lange behauptet, es dürfe der pater patratus nicht als ein ständiges Oberhaupt des Collegiums angesehen werden, da er jedesmal durch einen Act besonderer Weihe zum Stellvertreter des Königs oder des obersten Magistrates ernannt worden sei, wenn dieser nicht selbst die Handlungen, die allein ihm als dem pater der Staatsfamilie zugestanden, habe vornehmen können. So sei die Kriegserklärung und die Auslieferung eines Römers, der entweder das Gesandtenrecht verletzt oder eine vom römischen Staate nicht ratificirte sponsio mit dem Feinde auf seine Verantwortung geschlossen habe, stets von einem pater patratus ausgeführt, während die Annahme eines unterworfenen Volkes in die römische Unterthanenschaft

durch deditio der König oder der mit dem imperium bekleidete Magistrat in der Regel selbst vorgenommen und bei Abschließung von Bündnissen, Waffenstillständen, Friedensschlüssen entweder der König oder der oberste Magistrat oder als deren Stellvertreter der pater patratus die sacralen Handlungen vollzogen habe. Wie dem auch sei, endgültig wird sich über diese Frage nicht entscheiden lassen, es war aber nothwendig, diesen Punkt hier zu berühren, weil, je nachdem die Entscheidung nach der einen oder andern Richtung hin ausfällt, der Einfluß dieser Priesterschaft als größer oder als geringer angesehen werden muß. Die Formeln der deditio bestanden in Wechselreden zwischen den legati und oratores des besiegten Volkes und dem römischen Könige oder Fetialen, wodurch jene das Volk übergaben, diese in deditionem receperunt *Liv.* I, 32. Umständlicher waren die Formalitäten bei Abschließung eines Bündnisses oder gar bei einer Kriegserklärung, deren genaue Beschreibung jedoch ebensowenig hierher gehört, als die Aufzählung und Beschreibung der Cultushandlungen bei den andern oben erwähnten Priesterschaften. Wir haben hier nur zu fragen, ob die Fetialen kraft ihrer amtlichen Befugnisse einen Einfluß auf Staatsangelegenheiten auszuüben vermochten. Und das konnten sie in gewisser Weise, wie aus dem Umstande genügend hervorgeht, daß sie über völkerrechtliche Handlungen auf Veranlassung der obersten Behörde Gutachten abzugeben hatten. Die Augurn sind den Fetialen an Macht wohl immer überlegen gewesen, nicht deshalb zwar, weil das Institut der letzteren ursprünglich von geringerer Bedeutung war, sondern aus einem ganz andern Grunde. Bei dem kriegerischen Sinne des römischen Volkes und dem ganzen Charakter des römischen Staatswesens mußte sicher eine Priesterschaft, wie die Fetialen, für das jus gentium von großer Wichtigkeit sein. Aber es leuchtet ein, daß gerade dieser kriegerische Geist der Nation, der sich nicht in Fesseln schlagen ließ, und der im Nothfalle allen Priestern und Magistraten zum Trotz jedes Hinderniß beseitigte, einen gewaltigen Druck auf die Wirksamkeit der Fetialen ausüben mußte. Ja, es ist ganz natürlich, daß diese Priester selbst, die als Römer doch auch unter dem Einflusse dieses kriegerischen Geistes standen, das jus fetiale schon früh jenen kriegerischen Interessen des Staates und Volkes so viel als möglich gleichsam accommodirten. Sie müßten wahrlich schlechte Patrioten gewesen sein, hätten sie es anders gemacht! Wäre dem nicht so, dann hätten sie gewiß eine ähnliche prohibitive Macht, wie die Augurn, äußern können. Außerdem aber ist zu berücksichtigen, daß das jus fetiale vollständig in dem Boden altitalischer Rechtsanschauungen wurzelt, also rein nationaler Natur ist. Als daher später durch den ungeheuren Zuwachs des römischen Reiches an fremden Ländern ganz andere Elemente in das römische Staatswesen eindrangen, als gerade auch die Verhältnisse, auf welche sich das jus fetiale bezog, sich umgestalteten, was hier nicht weiter auszuführen ist, mußte mit Nothwendigkeit jenes specifisch italische jus seine Bedeutung verlieren. Der Name der Priesterschaft existirte fort, an den Formalitäten hielt man fest, aber da die veränderten Verhältnisse eine Modification in der Einrichtung dieses Priesterthums

erheischten, so mußte dasselbe sammt seinen Formalitäten als nutzlos und veraltet erscheinen.

So gerieth dieses Priesterthum in Verfall, wie wir es ebenfalls bei den übrigen gesehen haben. Schon an einer andern Stelle wurde auf das allmählige Sinken der Religiosität in Rom aufmerksam gemacht. Der Verfall der letzteren hielt natürlich Schritt mit dem Verfalle des politischen Lebens in einem Staate, in welchem die politische Macht so ganz und gar durch religiöse Satzungen beeinflußt und bedingt war. Und wenn wir noch weiter gehen wollen, so hängt wiederum der Verfall der römischen Religion mit dem Sinken und Aufhören des eigentlich antiken Lebens überhaupt zusammen. Der Zusammensturz des unermeßlichen römischen Weltreiches war schon lange vorbereitet und macht sich an immer deutlicher hervortretenden Merkmalen kenntlich. Nachdem das Religionsgebäude der Griechen durch die Philosophen längst von Grund aus erschüttert war, kamen die Auswüchse und Ausläufer der griechischen Philosophie auch nach Rom und trugen mit der Zeit nebst den ausländischen, namentlich asiatischen, Culten, die immer mehr an Bedeutung gewannen, dazu bei, daß dem erhabenen Lichte, das noch nicht aufgegangen war, das aber doch mit einer sehnsuchterfüllten Dämmerung schon anfing die Welt zu erleuchten, zu seiner Zeit um so leichter Bahn gebrochen wurde, jenem Lichte der Wahrheit, welches allein berufen sein konnte, den tiefen Sehnsuchtsschrei, welcher durch die Völker gleichsam als der Herold des Evangeliums hindurchging, zu beschwichtigen und die Welt einer hoffnungsvolleren Zukunft entgegenzuführen.